



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Joachim Schultz-Tornau

MdB

Vorsitzender  
des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Wissenschaft  
und Forschung  
im Hause

23.3.1987  
4000 Düsseldorf, den  
Haus des Landtags, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 521/422

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**10/ 918 - 1**

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1769  
In Verbindung mit  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/1341  
hier: Synopse zum WissHG

Sehr geehrte Herren,

Zur Erleichterung Ihrer Arbeit bei den Gesetzesberatungen zu den vorgenannten Drucksachen übersende ich Ihnen beiliegend eine vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung erstellte synoptische Übersicht, die das geltende WissHG sowohl dem Gesetzentwurf der Landesregierung als auch dem der Fraktion der CDU gegenüberstellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr gez. Joachim Schultz-Tornau

F. d. R.

(Krause)

Ausschußassistent

Anlage



1  
Stand: Februar 1987

Synoptische Übersicht  
zum Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)

- gelgendes Recht
- Regierungsentwurf
- Entwurf der CDU-Fraktion



**240 WissHG §§ 1, 2****Wiss. Hochschulgesetz**

**§ 1 Geltungsbereich.** (1) Dieses Gesetz gilt für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des vierzehnten Abschnittes für die staatlichen auerkannten wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Wissenschaftliche Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Universität Bielefeld, die Ruhr-Universität Bochum, die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die Universität Dortmund, die Universität Düsseldorf, die Universität Duisburg, die Universität-Gesamthochschule-Duisburg, die Universität-Gesamthochschule-Essen, die Fernuniversität-Gesamthochschule-Hagen, die Universität zu Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die Universität-Gesamthochschule-Paderborn, die Universität-Gesamthochschule-Siegen und die Bergische Universität-Gesamthochschule-Wuppertal.

(3) Soweit an Gesamthochschulen Fachhochschulstudienangebote bestehen, gelten für diese die Vorschriften des Fachhochschulgesetzes.<sup>1</sup>

Das gilt auch hinsichtlich der Organisation der Fachbereiche, in denen ausschließlich Fachhochschulstudierende angeboten werden.

(4) Für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 137 Abs. 4 bis 6.

S 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

\* (4) für die Verleihung und Führung von Grüden gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 141 und für den Betrieb von Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, nach Maßgabe des § 141 a.\*

**§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Wissenschaftliche Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, die Universität Bielefeld, die Ruhr-Universität Bochum, die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die Universität Dortmund, die Universität Düsseldorf, die Universität Duisburg, die Universität-Gesamthochschule-Duisburg, die Universität-Gesamthochschule-Essen, die Fernuniversität-Gesamthochschule-Hagen, die Universität zu Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die Universität-Gesamthochschule-Paderborn, die Universität-Gesamthochschule-Siegen und die Bergische Universität-Gesamthochschule-Wuppertal.“

G 1

**Erster Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben  
der Hochschulen**

**§ 2 Rechtsstellung:** (1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).  
(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsgesetzheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgabenarten dient eine Einheitsverwaltung.

(3) Das Personal der Hochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Landshaushaltstordnung und nach Maßgabe des Landshaushalts die Mittel zur Durchführung der aufgebotenen Hochschulen bereit.

(4) Die Hochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Grundordnung als Satzung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Grundordnung, die Einschreibungsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblaat des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Alle übrigen Ordnungen sowie zu veröffentlichte Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblaat bekannt. Sie regelt das Verfahren, den Zeitpunkt des Instratretens der Ordnungen und die Form der Veröffentlichung, insbesondere die Anforderungen an das Verkündungsblaat.

(5) Die Hochschulen können ihre bisherigen Namen, Wappen und

Siegel führen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann den

Namen, das Wappen und das Siegel einer Hochschule auf ihren Antrag

ändern oder bestimmen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel

führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

**§ 3 Aufgaben.** (1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie berichten auf berufliche Tätigkeiten vor der die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend, sowie sie zu den Hochschulaufgaben gehört.

(2) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit, sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(5) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(6) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer

Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Hochschule vorher gehörten werden.

§ 3 Abs. 1 wird durch folgenden 5. Satz ergänzt: „Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Besetzung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin“.

1. Absatz 2 wird eingefügt:

“(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darunter hin, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

§ 3 Abs. 1 wird durch folgenden 5. Satz ergänzt: „Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Besetzung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin“.

1. Absatz 2 wird eingefügt:

“(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darunter hin, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

**240 WissHG §§ 4, 5**

Wiss. Hochschulgesetz

**§ 4 Freiheit in Forschung, Lehre und Studium.** (1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, daß Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Bezeichnungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbereichs, die Förderung und Abschirmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfaßt, insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrameinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäß Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

**Zweiter Abschnitt. Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform**

**1. Neuordnung des Hochschulwesens**

**§ 5 Neuordnung des Hochschulwesens.** (1) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabentypisierung wahrgenommenen Aufgaben zu verbinden.

(2) Die Neuordnung des Hochschulwesens soll insbesondere gewährleisten,

1. inhaltlich differenzierte und zeitlich gesetzte, aufeinander bezogene Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen anzubieten; sowie es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studiensemester oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
2. Studiengänge so aufzubauen, daß bei einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbrachte Service- und Prüfungsleistungen weitgehend anerkannt werden können;
3. die Wissenschaft der jeweiligen Studiengänge entsprechend in der Lehre und Hochschulübergreifender Verbindung von Theorie und Praxis darstellen;
4. die Wissenschaft der jeweiligen Studiengänge entsprechend in der Lehre und Hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme aufzustellen sowie Schwerpunkte in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungsrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zu bilden;
5. fachbezogene und fachübergreifende Hochschuldidaktik zu fördern;
6. Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsaufgaben für Professoren von Hochschulen oder Hochschulzurichtungen zu eröffnen, sowie solche nicht in einem ihrer Dienstaufgaben entsprechenden Maße bereitzustellen;
7. bei der Planung den Zusammensetzung aller Hochschulzurichtungen zu berücksichtigen sowie ein regional und überregional ausgewogenes Angebot an Hochschulzurichtungen zu schaffen.

(3) Zur Erfreichung des in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Ziels sind weitere angemessene Gesamthochschulen durch Gesetz zu errichten, es sei denn, die Ziele werden von den jeweiligen Hochschulen eines Bereichs unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit im Wege des Zusammenwirkens erreicht. Liegen die Voraussetzungen für einen Zusammenschluß vor, sollen Studiengänge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 von diesen Fachbereichen gemeinsam erarbeitet und angeboten werden.

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

**„§ 5 Ordnung des Hochschulwesens und Studienreform**

(1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.

(2) Durch das Zusammenwirken der Hochschulen ist insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studiensemester oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anerkennung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen der Forschungsförderung;
5. eine fachbezogene und fachübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;
6. eine wirksame Studienberatung;
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;
8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;

9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgewogenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.“

**2. Studienreform:**

**§ 6 Studienreform.** (1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 5 und 80 gewährleisten, daß 1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, 2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen, 3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen, 4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

(2) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie können im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung Reformmodelle erproben. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister herzustellen. Bei Reformmodellen sind besondere Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, die auch neben bestehende Ordnungen treten können.

(3) Reformmodelle sollen nach Ablauf der für ihre Erprobung festgesetzten Frist im Zusammenwirken von Hochschule und zuständiger staatlicher Stelle begutachtet werden; bestehende Studienreformkommissionen sollen beteiligt werden.

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit den anderen Hochschulen“ durch die Worte „mit anderen Hochschulen“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „bleiben.“ durch die Worte „bleibt und“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

\*5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.\*

In Absatz 1 wird folgende Ziffer 5 hinzugefügt:

„5. das Studium so aufgebaut wird, daß es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen können Reformmodelle erproben. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist dazu das Einvernehmen des zuständigen Fachministers erforderlich. Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Reformmodelle sollen nach Ablauf der für die Erprobung festgelegten Frist begutachtet werden.“

In Absatz 3 wird der 2. Balbsatz gestrichen.

## Regierungsentwurf

**§ 7 Studienreformkommissionen und Verbindlichkeit von Empfehlungen.** (1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abschaffung und Unterstützung der Reformarbeit an den einzelnen Hochschulen bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung im Zustimmungswirken mit den Hochschulen Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes (Landesstudienreformkommissionen und Gemeinsame Kommission für die Studienreform). Das Land wirkt hierzu auch auf die Bildung von gemeinsamen Studienreformkommissionen mit anderen Ländern (Landesgemeinsame Studienreformkommissionen) hin und beteiligt sich an diesen.

(2) Die Landestudienreformkommissionen haben nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 10 die Aufgabe, innerhalb festzulegender Fristen Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen weitere Aufgaben zum Zwecke der Beratung und Begutachtung im Bereich der Studienreform zuweisen.

(3) Die Zuständigkeit der Kommissionen erstreckt sich auf die Studiengänge aller Hochschulen. Sie umfaßt auch Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden; insoweit seit ein Auftrag an die Studienreformkommissionen das Einvernehmen des zuständigen Fachministers voraus.

(4) Studiengänge, die sich auf verwandte oder überwiegend gemeinsame Wissenschaftssektoren oder berufliche Trägkeitsfelder beziehen, sollen nach Möglichkeit in einer Studienreformkommission zusammengefaßt werden. Im übrigen wird die Arbeit der verschiedenen Studienreformkommissionen durch die Gemeinsame Kommission für die Studienreform koordiniert.

(5) Sowohl Landesgemeinsame Studienreformkommissionen als auch die Gemeinsame Kommission und die Landestudienreformkommissionen lebten sind, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung den Aufgabenbereich einer entsprechenden Landestudienreformkommission bestimmen. Die betroffene Landestudienreformkommission und die Gemeinsame Kommission sind vorher zu hören.

(6) Die Gemeinsame Kommission und die Landestudienreformkommissionen werden durch ein gemeinsames wissenschaftliches Sekretariat unterstützt.

(7) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen Empfehlungen der Landestudienreformkommissionen ganz oder in selbständigen Teilen für verbindlich erklären. In diesem Fall kann er verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erstellt werden. Statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann er auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen für die Erprobung von Reformmodellen erlassen werden. Solche Empfehlungen der Landestudienreformkommissionen nicht für verbindlich erklärt werden, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung in den betreffenden Punkten eine Neubearbeitung verlangen.

(8) Absatz 7 Satz 1 bis 3 gilt für Empfehlungen der Landesgemeinsamen Studienreformkommissionen entsprechend.

(9) Die Entscheidung des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist öffentlich zugänglich zu machen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Zusammenwirken im Bereich der Studienreform

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Koordinierung und Unterstützung der Reformarbeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit diesen Hochschulen eine Gemeinsame Kommission für die Studienreform. Die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission sowie die Studienreformarbeit der Hochschulen werden durch ein wissenschaftliches Sekretariat unterstützt.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat im Rahmen des § 6 folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Studienreformarbeit im Land unter Berücksichtigung der Arbeit länderübergreifender Gremien auf der Grundlage von § 9 BRG,
  2. Erarbeitung von Grundsätzen zur Neuordnung von Studium und Prüfungen,
  3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verkürzung der Studienzeit-
  4. Bearbeitung von Einzelaufträgen zur Studienreform.
- (3) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind:
1. Vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
  2. vier Vertreter staatlicher Stellen und
  3. zwei Vertreter aus der Berufspraxis.
- Die Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann mit Zustiamung des Ministers für Wissenschaft und Forschung Sachverständigenkommissionen bilden.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt für die Gemeinsame Kommission und das wissenschaftliche Sekretariat eine Geschäftsordnung. Die Gemeinsame Kommission hat das Vorschlagsrecht."

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

**§ 8 Aufgaben der Landestudieneformkommissionen.** (1) Die Empfehlungen der Landestudieneformkommissionen beziehen sich auf folgende Gegenstände:

1. Das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt und Aufbau eines Studiengangs unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wissenschaften und der Veränderungen in der Berufswelt;

2. die wesentlichen Anforderungen an Leistungsmaßnahmen während des Studiengangs sowie an den Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen;

3. Grundätze für die Aufstellung von Studien- und Hochschulprüfungsordnungen;

4. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Registrierungszeit und den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrangebots.

(2) Die Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 beschränken sich auf Grundlage, bei denen eine einheitliche Regelung erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit einzelner entsprechender Hochschulabschlüsse sowie die Freizügigkeit im Hochschulbereich zu gewährleisten. In diesem Rahmen sollen sie den Hochschulen Raum für die Ausgestaltung belassen. Den Empfehlungen sollen Masterstudiengänge und Musterprüfungsordnungen beigefügt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundfächer durch die Hochschulen enthalten.

(3) Die Landestudieneformkommissionen sind verpflichtet, Beschlüsse der beroffenen Fachberufe in ihren Beratungen einzubeziehen. Vor der Verabschiedung der Empfehlungen ist den betroffenen Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Auftordnung zur Stellungnahme geht eine öffentliche Ablösung voraus, in der die Landestudieneformkommission den Fachvertretern aller Hochschulen der von der Empfehlung betroffenen Fächer den Entwurf der Empfehlung erläutern und Anregungen der Fachvertreter entgegen nimmt. Die Empfehlungen sind öffentlich zugänglich zu machen und mit den Stellungnahmen der Hochschulen und der Gemeinsamen Kommission sowie den Anregungen der Fachvertreter dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

**§ 8 wird aufgehoben.<sup>1)</sup>**

Die §§ 8 bis 10 werden gestrichen.

# Wird gestrichen

## § 9 Zusammensetzung der Landestudienreformkommissionen

(1) Den Landestudienreformkommissionen gehören als Mitglieder an:

1. auf Vorschlag der Vertreter der Gruppen im Senat der betroffenen Hochschulen sechs Professoren, drei wissenschaftliche Mitarbeiter und drei Studenten,
2. vier Vertreter von staatlichen Stellen,
3. vier Fachvertreter aus dem Berufspraxis.

(2) Bei Empfehlungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, verfügen die Vertreter von staatlichen Stellen über eine Stimme mehr als die Vertreter aus dem Bereich der Hochschule und die Fachvertreter aus der Berufspraxis. Zur Herstellung dieser Mehrheit erhalten sie zusätzliche Stimmen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt in diesem Falle, wieviel Summen den einzelnen staatlichen Vertretern zustehen. Abweichend von Absatz 1 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung in Landestudienreformkommissionen, die Empfehlungen für Studiengänge erarbeiten, die mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, bis zu drei weitere Vertreter von staatlichen Stellen berufen. Die Sätze 1 bis 3 finden Anwendung. Die weiteren Mitglieder nach Satz 2 haben bei der Beschlussfassung über Empfehlungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder der Landestudienreformkommissionen werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung unter Festlegung der Dauer des Auftrages bestellt. Werden für eine Gruppe keine Vorschläge vorgelegt, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung von dem in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehenen Verhältnis der Sitze abweichen.

## § 9 wird aufgehoben.}

## Geld gestrichen

**§ 10 Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission.** (1) Die Gemeinsame Kommission unterstützt und koordiniert die Arbeit der Landesseniorenkommissionen und berät den Minister für Wissenschaft und Forschung sowie die Hochschulen im Bereich der Studienreform.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Einführung und Auflösung der Landesseniorenkommissionen, ihrer Aufträge und ihrer Verfahrensweise,
2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung von allgemeinen Grunddaten und Richtlinien für die Arbeit der Landesseniorenkommissionen,
3. Abgabe von Stellungnahmen zu den Empfehlungen der Studienreformkommissionen und zu den auf Grund dieser Empfehlungen von den Hochschulen erarbeiteten Studien- und Prüfungsordnungen.

Die Vorschläge und Stellungnahmen sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Auf der Grundlage gemäß Satz 1 Nr. 2 erhält der Minister für Wissenschaft und Forschung die Geschäftsaufordnung für die Arbeit der Gemeinsamen Kommission, der Landesseniorenkommissionen und des wissenschaftlichen Sekretariates.

- (3) Der Gemeinsamen Kommission gehören als Mitglieder an:
  1. auf Vorschlag der Vertreter der Gruppen im Senat der Hochschulen sechs Professoren, drei wissenschaftliche Mitarbeiter und drei Studenten,
  2. sechs Vertreter von staatlichen Stellen,
  3. vier Fachvertreter aus der Berufspraxis.

Die Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. An den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission können Prorektoren, die den Vorsitz in einer ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 FHG führen, mit beratender Stimme teilnehmen.

## Geltendes Recht

## Regierungsentwurf

## Entwurf der CDU-Fraktion

<p><b>Dritter Abschnitt. Mitgliedschaft und Mitwirkung</b></p> <p><b>§ 11 Mitglieder und Angehörige. (1) Mitglieder der Hochschule</b></p> <p>1. der Rektor,</p> <p>2. der Kanzler,</p> <p>3. die Professoren,</p> <p>4. die Hochschulassistenten,</p> <p>5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,</p> <p>6. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,</p> <p>7. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter),</p> <p>8. die eingeschriebenen Studenten.</p> <p>(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die ohne Mitgliedern nach Absatz 1 zu sein mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungsverfügungen nach § 49 erfüllt, auf Vorschlag der Hochschule ausnahmsweise ohne Begründung eines Dienstverhältnisses die nüglichschaffende Rechtsstellung eines Professors eurakuenen, wenn sie Amts- oder der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrtinnt.</p> <p>(3) Professorenvertreter (§ 52 Abs. 4) und Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Sache verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.</p> <p>(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder partweise an der Hochschule Tätigkeiten, die Privatdozenten, Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrensratoren sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.</p>	<p>§ 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Mitglieder der Hochschule sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Rektor,</li><li>2. der Kanzler,</li><li>3. die Professoren und Universitätsprofessoren (Professoren),</li><li>4. die Hochschuldozenten,</li><li>5. die Oberassistenten,</li><li>6. die Oberingenieure,</li><li>7. die wissenschaftlichen Assistenten,</li><li>8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen und künstlerischen Mitarbeitern,</li><li>9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,</li><li>10. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) und</li><li>11. die eingeschriebenen Studenten.“</li></ol>
---	--

<p><b>Dritter Abschnitt. Mitgliedschaft und Mitwirkung</b></p> <p><b>§ 11 Mitglieder und Angehörige. (1) Mitglieder der Hochschule</b></p> <p>1. der Rektor,</p> <p>2. der Kanzler,</p> <p>3. die Professoren,</p> <p>4. die Hochschulassistenten,</p> <p>5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,</p> <p>6. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,</p> <p>7. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter),</p> <p>8. die eingeschriebenen Studenten.</p> <p>(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die ohne Mitgliedern nach Absatz 1 zu sein mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungsverfügungen nach § 49 erfüllt, auf Vorschlag der Hochschule ausnahmsweise ohne Begründung eines Dienstverhältnisses die nüglichschaffende Rechtsstellung eines Professors eurakuenen, wenn sie Amts- oder der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrtinnt.</p> <p>(3) Professorenvertreter (§ 52 Abs. 4) und Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Sache verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.</p> <p>(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder partweise an der Hochschule Tätigkeiten, die Privatdozenten, Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrensratoren sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.</p>	<p>§ 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Mitglieder der Hochschule sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Rektor,</li><li>2. der Kanzler,</li><li>3. die Professoren und Universitätsprofessoren (Professoren),</li><li>4. die Hochschuldozenten,</li><li>5. die Oberassistenten,</li><li>6. die Oberingenieure,</li><li>7. die wissenschaftlichen Assistenten,</li><li>8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen und künstlerischen Mitarbeitern,</li><li>9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,</li><li>10. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) und</li><li>11. die eingeschriebenen Studenten.“</li></ol>
---	--

Nach Absatz 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis vorhandenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“

§ 12 Abs. 4 wird durch folgenden 3. Satz ergänzt:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören.“

**§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen.**  
(1) Die Mitglieder der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mirwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Benennung eines Nachfolgers weiterzuüben. Die Tauglichkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich sowie nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Für die Mirwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder und solche an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtvorschriften, auf Grund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Grundordnung.

(7) Vierteren Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 3 oder 6, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähre regelt die Hochschule durch Satzung.

In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalaangelegenheiten zuständig ist."

Als Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form." *12*

**§ 13 Zusammensetzung der Hochschulgremien.** (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
2. Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Studenten.

jeweils eine Gruppe.

In der Grundordnung ist zu regeln, daß die Mitglieder nach Satz 1

sofern

„die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und

4. die Studenten

jeweils eine Gruppe.“

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Befolgschaft der Mitglieder der Hochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) Muß der Vorsitzende eines Gremiums auf Grund dieses Gesetzes oder der Grundordnung einer bestimmten Mitgliederguppe angehören, so muß dessen Stellvertreter Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- “1. Für die Vertretung in den Gremien bilden
- 1. die Professoren und Hochschulassistenten (Gruppe der Professoren),
- 2. die wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
- 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und
- 4. die Studenten

jeweils eine Gruppe.“

In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Qualifikation“ die Worte „fachlichen Gliederung der Hochschule und der“ eingefügt.

- e) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
 „Die Professoren verfügen in den Hochschulgremien mit Entscheidungsbefugnissen, abgesehen von den Gremien der Studentenschaft, über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen.“

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:  
 “1. Die Professoren und Hochschulassistenten auf Lebenszeit,”
- b) In Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschulassistenten auf Zeit, Oberassistenten, Oberingenieure und wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
 „(1a) Professoren an Gesamthochschulen, die ausschließlich in Fachhochschulen studiengängen tätig sind, sowie nach § 122 Abs. 2 WissHG übergeleitete Professoren gehören zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Gruppe 2).“
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Qualifikation“ die Worte „fachlichen Gliederung der Hochschule und der“ eingefügt.

**§ 14 Stimmrecht und besondere Mehrheiten.** (1) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Beratung von Professoren unmittelbar berühren, nur beteiligt mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(2) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschuß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort "berühren," die Worte "sowie die Wahl des Dekans und des Prodekan" eingefügt.

**§ 16 Verfahrensgrundsätze:** (1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen diese nach Maßgabe der

Grundordnung dem Vorsitzenden des Gremiums zur Erledigung zu gewiesen werden.

(3) Entscheidungen in Personalaufgaben erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Bei Entscheidungen, Absammlungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup> entsprechend. Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist derjenige, der durch die Entscheidung, Absammlung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Maßwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Münwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenseitig waren.

(6) In unaufsehbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(7) Im übrigen trifft die Hochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien. Sie bestimmt insbesondere

1. die Einberufung und Beschlussfassung der Gremien;
2. die für eine Beschlussfassung notwendige Mehrheit;
3. die Art und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in den Gremien und das Rederecht von Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an Beratungen gegeben wird oder die auf Grund vertraglicher Vereinbarung gemäß § 45 Abs. 1 zugelassen worden sind.

In § 15 wird Absatz 7 gestrichen.

- § 16 Wahlen zu den Gremien.** (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konsortium und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt und in der Regel nach den Grundzügen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Grundordnung regelt die Stellvertreterwahl.
- (2) Die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat erfüllt die Hochschule als Satzung. Bei diesen Wahlen ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Rechnung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Faktionsabstimmung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.
- (4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungswahlen für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (5) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so ist das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angereichten hätte.
- (6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtszeit für ungültig erklärt, so beruft dieses Gremium nach Rücksprache mit der vorher getätigten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist."

Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

"Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben."

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.

In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

**§ 17 Öffentlichkeit** (1) Der Konventtag öffentlich. Die Sitzungen des Senats und für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich; im übrigen gilt Satz 2. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Aussagen auf Abschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalsangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsentscheidungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Hochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesschauung und die gestellten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Nachrichten dazu zügiglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 6 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

Der 1. Titel des vierten Abschnitts erhält folgende Überschrift:

-1. Zentrale Gremien und Funktionsträger".

Vierter Abschnitt. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe und Gremien

§ 18 Zentrale Organe. Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konsvent.

**§ 19 Rektor.** (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Der Rektor wird durch einen oder mehrere Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsgeschehnissen wird er durch den Kanzler vertreten. Der Rektor übt das Haustrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderer Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(3) Der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebzeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Bewerber muß auf Grund einer mehrjährige verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwählen lassen, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederawahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so kann der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bewerber vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Senat durch einen eigenen, neuen Wahlgang vor, so wahl der Konvent auf Grund seines Vorschlags den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen der Bewerber zum Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtmäßig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

(5) Der vom Konvent gewählte wird dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen. Mit der Ernennung wird der Rektor bei Forderung seines Beamtenverhältnisses auf Lebzeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Während der Amtszeit als Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor, die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Mit Ablauf seiner Amtszeit und mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebzeit als Professor ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

**§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt auf Grund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtmäßig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten".

**§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

"(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt auf Grund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtmäßig vor der Wahl über die Vorschlag zu unterrichten."

**§ 20 Rektorat.** (1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunfts pflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Se natsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgabe wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(3) Das Rektorat hat rechtmäßige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachberichte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufsichtiende Wirkung. Wird keine Abhilfe getroffen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(4) Die Organe der Hochschule und der Fachberichte, die Gremien und die Funktionsträger haben dem Rektor Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektor benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, bis zu vier Prorektoren und dem Kanzler. Die Grundordnung kann vom Konvent auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gemäß § 48 für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

#### § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Grundordnung kann vorsehen, daß dem Rektorat zwei oder vier Prorektoren angehören. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gemäß § 48 für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten."

#### § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Grundordnung kann vorsehen, daß dem Rektorat zwei oder vier Prorektoren angehören. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gemäß § 48 für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten."

**§ 21 Senat.** (1) Der Senat ist für solche Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Ausgaben:

1. Behandlung von Grundstoffsfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;

2. Beschlusffassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne;

3. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Vorschlag für den Landestrautauftakt und zur Verteilung der nach dem Haushaltssplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;

4. Beschlusffassung im Zusammenhang mit der Fortsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule;

5. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen;

6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

7. Beschlusffassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlusffassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche;

8. Beschlusffassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren;

9. Beschlusffassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung an der Hochschule;

10. Beschlusffassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors;

11. Beschlusffassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Hochschule zur Ernenntung des Kanzlers und des Leiters des Rechenzentrums;

(2) Ist zweizählig, ob für eine Aufgabe der Senat, eine ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(3) Dem Senat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
  2. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis sechs zu zwei zu zwei eins; ihre Zahl soll 33 nicht überschreiten.
- Kommt für die Mehrzahl der Fachbereiche einer Hochschule die in § 28 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung zur Anwendung, so beträgt das Verhältnis nach Satz 1 Nr. 2 sieben zu zwei zu zwei; in diesem Falle soll die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 39 nicht überschreiten.

In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 2 gestrichen.

In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 12 Nummeren 2 bis 11.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

\*7. Beschlusffassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlusffassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche;

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 werden hinter dem Wort "Rektors" die Worte "und der Prorektoren" eingefügt.

Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

\*(3) Mitglieder des Senats sind  
"Die Dekane der Fakultäten mit Stimmrecht sowie je zwei Vertreter der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern."

Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 5 um jeweils eins vorsehen.

- (4) Die Professoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, soweit er nicht Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ist, nehmen an Sessanissen mit beratender Stimme teil. Vor der Beschlusshandlung des Senats über Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (6) Der Senat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beabsichtigende Ausschüsse). Die Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengekommen haben. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Senat aus seiner Mitte nach Gruppen gewählt.

- (4) Die Professoren, die Dekane, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatsitzungen beratend teil. Vor der Beschlusshandlung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- (5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt, so weit sie nicht von Amts wegen dem Senat angehören. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

In Absatz 4 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen: „einen Fachbereich oder“ und „dem Dekan oder“. Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt, so weit sie nicht von Amts wegen dem Senat angehören. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

**§ 22 Ständige Kommissionen.** (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektors bildet der Senat folgende ständige Kommissionen:

1. Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist der nach § 20 Abs. 5 Satz 2 zuständige Prorektor. Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der nach § 20 Abs. 5 Satz 2 zuständige" durch das Wort "ein" ersetzt.

**§ 23 Konvent.** (1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Erfaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektors und Stellungnahme zu diesem Bericht,
4. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.

Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(2) Dem Konvent gehören Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis zwei zu eins zu eins an. Sie werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll einhundert nicht überschreiten.

(2) Dem Konvent gehören Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis zwei zu eins zu eins an. Sie werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll einhundert nicht überschreiten.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Mitglieder des Konvents sind
  1. zweihundzwanzig Vertreter der Gruppe der Professoren,
  2. sieben Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  3. sieben Vertreter der Gruppe der Studenten und
  4. sieben Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Stellungnahme zur Hochschulplä-  
nung.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Konvent gehören Vertreter der Professoren der Gruppe nach § 13 Abs. 1, Ziffer 2 der Studenten sowie der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen. Die Vertreter der Gruppe nach § 13 Abs. 1, Ziffer 2 der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gehören dem Konvent im Verhältnis zweizehn zu eins an. Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll einhundert nicht überschreien.“

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

"§ 23 a

**Frauenbeauftragte**

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichtet, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar betreffen.

Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden..

## 2. Kuratorium

**§ 24 Kuratorium.** (1) Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen. Das Kuratorium untersteht durch geeignete Maßnahmen die Hochschule und ihre regionale Einbindung.

(2) Der Rektor und der Kanzler der Hochschule sowie mindestens ein Vertreter der Gemeinde, in der die Hochschule ihrem Sitz hat, sollen dem Kuratorium als Mitglieder angehören.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kuratoriums bestimmt die Grundordnung.

**3. Fachbereiche.**

**§ 25** **Organisation und Aufgaben.** (1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grund единиц der Hochschule. Größt- und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsvorordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt im Rahmen der Ausstattungseinrichtung dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere summen sie ihr Leitungsgebot, soweit erforderlich, untereinander ab. Der Fachbereich kann einen dem Fachbereichsrat angehörenden Professor mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.  
(4) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung und erläßt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen, diese sind als Satzung zu erlassen, wenn sie als Satzung zu erlassende Ordnungen der Fachbereiche betreffen.

In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im Rahmen der Ausstattungseinrichtung“ gestrichen.

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

**§ 25 wird wie folgt geändert:****Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

“(1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, in denen mehrere, verwandte Studiengänge und Forschungsbereiche zusammengefaßt werden. Größe und Abgrenzung der Fakultäten müssen gewährleisten, daß die den einzelnen Fakultäten obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können. Eine Hochschule gliedert sich in höchstens zehn Fakultäten. Das Nähere regelt die Grundordnung.“

**Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

“(2) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie hat insbesondere die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen zu gewährleisten. Die Fakultäten arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere, insbesondere stimmen sie Lehrangebote, soweit erforderlich, untereinander ab.“

**Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

“(3) Organe der Fakultät sind der Dekan und der Fakultätsrat.“

**Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

“(4) Die Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätssatzung.“

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Mitglieder des Fachbereichs".

**§ 26 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs.** (1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das

überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studenten, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Professoren, Hochschulassistenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung

der betreffenden Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die in § 11 Abs. 4 genannten Personen, die einem Fachbereich zugeordnet sind.

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Mitglieder des Fachbereichs".  
In der Überschrift werden die Worte „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereich“ durch „Fakultät“ ersetzt.

"(2) Professoren, Hochschulassistenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betreffenden Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören.  
Für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betreffenden Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein."

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 26 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereich“ durch „Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Worte „Hochschulassistenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten“ durch „Fachbereiche“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereich“ durch „Fakultät“ ersetzt.

**§ 27 Dekan.** (1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereichsrates in eigner Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Finanziell der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechtsverbindlich. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstudiungspläne über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie diese nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugewiesen sind.“

Fachbereichsrat der Ausschüreche des Rektors darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angestellten des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlusffassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlusffassung hat ausschließende Wirkung. Wird keine Absilie geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektor. Dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm

anghörenden Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Dekan nach

Ablauf seiner Amtszeit Prodekan wird. Die Amtszeit des Dekans und

des Prodekan beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 27 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:**

“(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er entwidigt die Geschäfte in eigner Zuständigkeit. Er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte der Fakultät, soweit diese nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugewiesen sind.“

Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
“Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugewichtet sind.“

Absatz 1 Sätze 4 bis 7 werden zu einem neuen Absatz 2, beginnend mit den Worten „(2) Der Dekan“. Die Worte „Fachbereich“ werden durch „Fakultät“ und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

Absatz 2 wird Absatz 3.

Absatz 3 wird Absatz 4. Das Wort „Fachbereichsrat“ wird durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach näherer Bestimmung der Grundordnung“ durch die Worte „gemäß § 48“ ersetzt.

**§ 28** Fachbereichsrat. (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beauftragung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre beteiligende Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsausstattung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann dieser die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an  
1. der Dekan als Vorsitzender,  
2. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis acht zu drei zu drei zu eins,  
3. der Prodekan mit beratender Stimme.  
Gehören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als acht Professoren an, so kann die Fachbereichsausstattung eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß alle Gruppen vertreten sind und die absolute Mehrheit der Stimmen für die Gruppen über die angewandtwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fachbereiche und den Fachbereich Medizn kann die Grundordnung für die in Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppen ein Verhältnis von acht zu drei zu zwei zu zwei vorsehen.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereich nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Fachs gehörten zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Wegen der Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren, die Promotion oder die Habilitation unmittelbar betreffen, können alle Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit wiederumlich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (eschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine außerander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die berzähligen Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 21 Abs. 6 Satz 2 findet Anwendung.

§§ 28 bis 32 werden wie folgt geändert:

Die Worte „Fachbereich“ werden durch „Fakultät“ und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

§ 28 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Mitglieder im Fakultätsrat sind
  1. der Dekan als Vorsitzender,
  2. der Prodekan (mit beratender Stimme),
  3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
  4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
  6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann eine Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 und 6 um jeweils eins oder für kleinere Fachbereiche die Verminderung der Zahl der Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 um zwei vorsehen.“

Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„An Beschlüssen über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen können die Professoren gemäß § 48, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt mitwirken (erweiterter Fakultätsrat). Die Grundordnung kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren vorsehen.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachbereichsrat“ die Worte „nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6“ eingefügt.

Absatz 4 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Professoren gemäß § 48, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“

In Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

**§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche**

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und

solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung tatsächlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der verantwortliche Fachbereich und die Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Die

Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmten:

(2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche der Senat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz der wissenschaftlichen und nützwissenschaftlichen Mittelressourcen, die ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Beurtragsordnungen zur Verfügung. Der Senat kann Rahmenentscheidungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Verwendung der zu- ständigen Fachbereiche raten. Die zu ständigen Fachbereiche können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren, sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 mit beratender Stimme als Mitglieder an. Die Grundordnung kann den Vertretern auch der anderen Gruppen volles Stimmrecht einräumen. § 21 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundständiger Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum geschäftsführenden Leiter, er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. (7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen, das weitere Verfahren regelt die Fachbereichssatzung.

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "so wie Vertreter der

anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 mit beratender Stimme"

durch die Worte "gemäß § 48" ersetzt.

In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

In Absatz 5 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.

In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "höchstens" gestrichen.

In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Grundordnung kann eine von Satz 1 abweichende Amtszeit vorseeben."

In Absatz 7 wird das Wort "Fachbereichssatzung" durch das Wort "Fachbereichsordnung" ersetzt.

**§ 80 Betriebsbeamten der Fachberichte.** (1) Sowohl und solange für Dienstleistungen durch die die Aufgabenerfüllung direkt oder indirekter Fachbereiche untersiebt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebsbeamten gebildet werden. Berichtseinheiten sollen einem Fachbereich nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine zentrale Einrichtung eine wirtschaftlichere und wirksame Versorgung erreicht werden kann. Die Aufgaben der Betriebsbeamtheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebsbeamtheit regelt der Fachbereichsrat. Die Bestellung des Leiters der Betriebsbeamtheit bedarf der Zustimmung des Rektors. Der Leiter der Betriebsbeamtheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebsbeamtheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

**4. Zentrale Einrichtungen**

**§ 31 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen.** (1) Unter der Verantwortung des Senats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenerfüllung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt der Senat. § 29 Abs. 3 und 4 Satz 1 gilt entsprechend; in § 29 Abs. 3 Satz 1 tritt in diesem Falle an die Stelle des Fachbereichsrates das Rektorat, im Satz 2 an die Sitzung der Fachbereiche des Senats. Für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 29 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen. Sowohl die Aufgabenstellung als erforderlich, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung insbesondere für Sonderforschungsbereiche von Satz 3 abweichende Regelungen der Leitung zulassen oder nach Abhörung der Hochschule selbst treffen.

In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 5 Satz 4.

In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte "oder nach Abhörung der Hochschule selbst treffen" gestrichen.

**§ 32 Zentrale Betriebseinheiten.** (1) Unter der Verantwortung des Senats sollen zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Hochschule oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von zentralen Betriebseinheiten beschließt der Senat. § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachberichtsrates in Satz 1 der Senat, in Satz 2 das Rektorat tritt. Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen.

In § 32 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.

**§ 33 Hochschulbibliothek.** (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebsstätte. Sie umfaßt den gesamten für ihre Aufgaben erfüllung vorhandenen Literaturbestand in Zentralbibliothek und Fachbibliotheken.

(2) Die Hochschulbibliothek bedient sich zur Erfülligung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Einsatz der Datenverarbeitung in der Hochschulbibliothek soll im Einvernehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum geplant werden.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem hauptamtlichen Leiter, der die Beauftragung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß, geführt. Die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Leiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Bei der Literaturauswahl hat er die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(4) Zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksgeschehnissen ist nach Maßgabe der Grundordnung eine Bibliothekskommission zu rufen. Sie gibt Empfehlungen, insbesondere für die Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturauswahl.

In Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:  
"Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen."

Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundordnung kann zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksgeschehnissen die Bildung einer Bibliothekskommission vorsehen."

**§ 34 Hochschulrechenzentrum.** (1) Das Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Betriebsseinheit. Ihnen obliegen  
1. der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für  
Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und Kra-  
kenversorgung,  
2. die Bereitstellung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbei-  
tungskapazität und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechen-  
anlagen in der Hochschule,  
3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen  
in der Hochschule,  
4. die Beratung und Unterstützung der Benutzer.

(2) Das Hochschulrechenzentrum wird in der Regel von einem  
hauptamtlichen Leiter geleitet, der vom Minister für Wissenschaft und  
Forschung bereitstellt; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht.  
(3) Nach Maßgabe der Grundordnung ist eine Kommission für An-  
gelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung zu bilden. Sie  
gibt Empfehlungen insbesondere für den Ausstattungsplan des Re-  
chenzentrums und die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen.

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung  
erlassen."

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Grundordnung kann die Bildung einer Kommission für  
Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung vor-  
sehen."

In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "den Ausstattungsplan  
des Rechenzentrums und" gestrichen.

**§ 35 Hochschuldidaktisches Zentrum.** Zur fachberatenden und fachübergreifenden Förderung der Hochschuldidaktik bestehen an den Technischen Hochschule Aachen, den Universitäten Bielefeld und Dortmund, der Universität - Gesamthochschule - Essen, der Universität Münster und der Fachhochschule Köln Hochschuldidaktische Zentren als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. Die Hochschuldidaktischen Zentren können aufgrund von Veranbarungen Aufgaben für andere Hochschulen erfüllen.

§ 35 wird aufgehoben.

**§ 36 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule.** Auf Antrag des Senats kann der Minister für Wissenschaft und Forschung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

**5. Hochschulmedizin**

**§ 37 Fachbereich Medizin.** (1) Die medizinischen Fachgebiete der Hochschule bilden den Fachbereich Medizin. Auf dem Fachbereich Medizin finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Dem Fachbereich Medizin obliegt die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre in den Abs. 2 hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er weist die Professoren, die nicht Leiter einer Abteilung sind, und die Hochschulassistenten den Teilniedrigungen der Medizinischen Einrichtungen zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen für den Bereich der Forschung;
2. er nimmt zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt Stellung, soweit er die Medizinischen Einrichtungen für den Bereich von Forschung und Lehre betrifft;

3. er beschließt im Rahmen des § 103 Abs. 1 Satz 1 über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mitteln.

Vor Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium ist der Klinische Vorstand zu hören, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Entscheidungen in Angelegenheiten gemäß Satz 2 erfolgen im Einvernehmen mit dem Klinischen Vorstand, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

(3) Der Klinische Vorstand ist zur Durchführung der vom Fachbereich Medizin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre getroffenen Entscheidungen verpflichtet. Er kann gegen Entscheidungen des Fachbereichs Medizin innerhalb einer in der Grundordnung zu bestimmenden Frist Einspruch erheben, wenn er durch sie die Belange der Krankenversorgung für unzumutbar berinträchtigt sieht. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Rektorat. Das gilt auch, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann. Ist zweitlich, ob eine Entscheidung des Fachbereichs Medizin die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betrifft, so entscheidet das Rektorat darüber.

**§ 37 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Fachbereich Medizin“ werden durch „medizinische Fakultät“ ersetzt.

In Abs. 2 Ziff. 1 werden die Worte „und die Hochschulassistenten“ durch die Worte „sowie die Hochschuldozenten, die Oberassistenten und die wissenschaftlichen Assistenten“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in der Grundordnung zu bestimmenden“ durch das Wort „vierzölfigen“ ersetzt.

**§ 38 Medizinische Einrichtungen.** (1) Die klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule bilden zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Versorgungs- und Hilfseinrichtungen sowie den Schulen für Heilpraktiker die medizinischen Einrichtungen. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebsheit der Hochschule.  
(2) Die Medizinischen Einrichtungen gliedern sich im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen in Abteilungen, die nach dem Geistespunkt der fachlichen und funktionsfähigen Zusammenghörigkeit in der Regel zu medizinischen Zentren zusammengefaßt werden.  
(3) Die Lernung der Medizinischen Einrichtungen obliegt den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 37 und dem klinischen Vorstand nach Maßgabe des § 39 Abs. 1.  
(4) Die Medizinischen Einrichtungen dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens.  
(5) Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26.  
(6) Die Medizinischen Einrichtungen haben eine ethiellische Person- und Wirtschaftsverwaltung, die Teil der Hochschulverwaltung ist. Für die Medizinischen Einrichtungen wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt, die Regeln der kaufmännischen Buchführung fließen Aktenbildung.  
(7) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von medizinischen Zentren und Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, entscheidet der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Senats, der das Benehmen mit dem klinischen Vorstand und dem Fachbereichsrat Medizin hortet.

§§ 38 bis 40 und § 43 werden wie folgt geändert:  
Die Worte „Fachbereich Medizin“ werden durch „medizinische Fakultät“, die Worte „Fachbereichsrat Medizin“ durch „Fakultätsrat Medizin“ ersetzt.

1538

471

**§ 39 Klinischer Verstand:** „1) Dem Klinischen Verstand obliegt im Rahmen der Leitung der Medizinischen Einrichtungen die Entscheidung in Angelegenheiten der Medizinischen Einrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabenbereich des Arztdirektors, des Verwaltungsdirektors und der Leitenden Pflegekraft hinausgehen. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die Organisation der Krankenversorgung und des Betriebsablaufs sowie für die Krankenhaushygiene in den Medizinischen Einrichtungen verantwortlich;
2. er sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Ausführung der Anordnungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung und der Hochschulleitung und stellt im Rahmen der Entscheidungen des Fachbereichs Medizin die organisatorischen Voraussetzungen für Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen sicher;
3. er sorgt für eine gleichmäßige und wirtschaftliche Bettenbelegung über einen erforderlichen Bettenausgleich zwischen den Abteilungen mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung;
4. er überwacht die Fort- und Weiterbildung im ärztlichen und pflegerischen Bereich sowie im Bereich der medizinischen Heilberufe;
5. er nimmt an dem Beitrag der Hochschule zum Vorausbau für den Landeshaushalt Stellung, soweit er die Medizinischen Einrichtungen und die Berichterstattung der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens berüft;
6. er beschließt im Rahmen des § 10 Abs. 1 Satz 1 über die Verteilung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens in den Medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mitteln;
7. er entscheidet über die Zuweisung des Personals an die Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen, soweit § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht Gegenstand ist.

„8. er erlässt eine Haushaltserklärung, die der Genehmigung des Rektors bedarf, die Aufnahmesbedingungen für die Hochschulkliniken und eine Organisationsordnung der Medizinischen Einrichtungen.“

70

**§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:**

- „7. er entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiter an die Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind;“

Entscheidungen in Angelegenheiten gemäß Satz 2 Nr. 5 und 6 erfolgen im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin, sofern der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet das Rektorat. Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung des Klinischen Vorstandes die Forschung und Lehre betrifft, so entscheidet das Rektorat darüber.

(2) Der Klinische Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Vorständen der medizinischen Zentren und Leitern sonstiger Einrichtungen sowie in unauflösbarbaren Fällen den Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen; sind medizinische Zentren nicht gründlich, so gilt dieses auch in den übrigen Fällen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf irrtümliche Entscheideungen. § 63 bleibt unberührt. Die Teilnehmungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, Gehört werden.

(3) Dem Klinischen Vorstand gehören an:

1. ein Professor, der Leiter oder geschäftsführender Leiter einer Abteilung aus dem Gebiet operative, konservative und medizinisch-theoretische Medizin ist; anstelle des Professors aus dem Bereich der theoretischen Medizin kann ein Professor aus dem Bereich der Zahimedizin oder ein Professor, der Leiter einer zentralen Dienstleistungseinrichtung ist, Mitglied des Klinischen Vorstandes sein; ein Professor aus dem Bereich der operativen oder konservativen Medizin wird zum Ärztlichen Direktor bestellt; § 40 Abs. 2 von Satz 3 bleibt unberührt

2. der Verwaltungsdirektor,  
3. die Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen,  
4. der Dekan des Fachbereichs Medizin mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß Absatz 3 Nr. 1 sowie jenseits eines Stellvertreter werden von den Versammlungen der Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen in den jeweiligen Bereichen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden für drei Jahre gewählt. Weiter ist zu lässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(5) Vorsitzender des Klinischen Vorstandes ist der Ärztliche Direktor. Der Ärztliche Direktor hat rechtmäßige Beschlüsse, Maßnahmen und Umsetzungen des Klinischen Vorstandes zu beanstanden; § 27 Abs. 1 Satz 6 und 7 findet entsprechende Anwendung. Er trifft die Entscheidungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor.

(6) Der Ärztliche Direktor, der Verwaltungsdirektor und die Leitende Pflegekraft nehmen die ihnen als Mitglied des Klinischen Vorstandes zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie sind in diesem Rahmen zu Weisungen nach Maßgabe des Absatzes 2

beifügt. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundärztlicher Bedeutung für die Arbeit des Klinischen Vorstandes handelt, ist eine Entscheidung des Klinischen Vorstandes herbeizuführen. Dem Klinischen Vorstand kann jedes seiner Mitglieder gemäß Satz 1 unbeschadet des Satzes 2 Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. In Haushaltangelegenheiten kann eine Entscheidung nicht gegen die Stimme des Verwaltungsdirektors in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt der Medizinischen Einrichtungen getroffen werden.

(7) Das Rektorat erfüllt für die Wahlen zum Klinischen Vorstand eine Wahlordnung. Der Klinische Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

**§ 40 Ärztlicher Direktor.** (1) Der Ärztliche Direktor sorgt für einen geordneten, wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung. Insbesondere überwacht er den ärztlichen Aufnahmedienst, den Rettungsdienst, die Krankenhaushygiene, die gesundheitspolitische Kontrolle der Beamtenstellen, die Durchführung gesundheitsbehördlicher Anordnungen, die zentrale Dienstleistungseinrichtungen und die Ausbildung im pflegerischen Bereich und im Bereich der medizinischen Heilhelferberufe.

(2) Zum Ärztlichen Direktor und dessen Stellvertreter werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1 für drei Jahre bestellt. Das Rektorat hat ein Vorsitzgremium; es stellt dazu das Benehmen mit dem Klinischen Vorstand und dem Fachbereich Medizin her. Ein anderer Professor aus den Medizinischen Einrichtungen der Hochschule kann zum Ärztlichen Direktor bestellt werden, wenn er über Erfahrungen in der Leitung im Krankenhauswesen verfügt. Der Ärztliche Direktor kann ganz oder teilweise von den Verpflichtungen aus seinem Dienstverhältnis als Professor befreit werden. Der Ärztliche Direktor kann für drei Jahre in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt werden; steht er im Beamtenverhältnis, so dauert es fort, und die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor röhren. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(3) Der Ärztliche Direktor ist Mitglied der Hochschule, des Klinischen Vorstandes und des Fachbereichs Medizin. Er gehört dem Fachausschuss des Fachbereichs Medizin mit Beratender Stimme an, wenn er nicht gewähltes Mitglied des Fachausschusses ist. Er darf nicht gleichzeitig Dekan des Fachbereichs Medizin sein.

Im § 40 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort "Professor" die Worte "genauso § 48" eingefügt.

1538

**§ 41 Verwaltungsdirektor.** (1) Der Verwaltungsdirektor ist der ständige Vertreter des Kanzlers für die Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. Unbeschadet der Weisungsbefreiung des Kanzlers ist der Verwaltungsdirektor Beauftragter für den Haushalt der Medizinischen Einrichtungen und führt die Geschäfte der Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Er ist dafür verantwortlich, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

(2) Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte des Klinischen Vorstandes. Sowein nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

(3) Der Verwaltungsdirektor wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt; § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und muß einschlägige Berufserfahrung besitzen.

**§ 42 Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen.**

(1) Die Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen ist für den pflegerischen Dienst in den Medizinischen Einrichtungen verantwortlich. Sie hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Betriebsablaufs zu beachten.

(2) Die Leitende Pflegekraft und ihr Stellvertreter werden vom Rektorat vor Vorschlag der Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 aus dem Kreis der Leitenden Pflegekräfte der medizinischen Zentren für sechs Jahre bestellt.

In Fragen der Lehre und des Studiums ist einem Vertreter der Gruppe der Studenten im Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellung von Anträgen zu geben. In medizinisch-theoretischen Zentren tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Gehören dem Vorstand mehr als drei Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 an, so erhält sich die Zahl der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 auf zwei. Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Leiter medizinischer Einrichtungen im Sinne von § 36 vor der Beauftragung über Angelegenheiten, die diese Einrichtungen unmittelbar berühren, Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen erhalten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 1 und 2 werden von den im medizinischen Zentrum dienigen Hochschulmitgliedern nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes des medizinischen Zentrums wählen aus den Leitern oder geschäftsführenden Leitern der Abteilungen den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der geschäftsführende Direktor leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er über die Weisungsbefugnis des Vorstandes nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 bis 6 aus. Der geschäftsführende Direktor hat rechtmäßige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Vorstandes zu beanstanden. § 27 Abs. 1 Satz 6 und 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in dem Falle, daß der Beamstandung nicht abgeholten wird, der Klinische Vorstand zu unterrichten ist.

(5) Das Rektorat erläßt für die Wahl zum Vorstand des medizinischen Zentrums eine Wahlordnung.

**§ 43 Vorstand des medizinischen Zentrums.** (1) Dem Vorstand des medizinischen Zentrums obliegt unbeschadet des § 37 Abs. 2 die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen des § 39 Abs. 1. Dabei entscheidet er entsprechend den Richtlinien des Klinischen Vorstandes in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmedienstes und erlässt im Rahmen der Ordnungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Klinischen Vorstandes bedürfen; sind medizinische Zentren nicht gebildet, so entscheidet der Klinische Vorstand unmittelbar. Der Vorstand des medizinischen Zentrums kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. § 63 bleibt unberührt. Die Teilbeiräte sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehörig werden.

- (2) Dem Vorstand des medizinischen Zentrums gehören an:
1. Die Leiter oder Geschäftsführernden Leiter der Abteilungen des Zentrums,
  2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums,
  3. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

## 1. § 38

47

**§ 44 Leitung der Abteilung.** (1) Der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbedingt der Verantwortung der von ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung den Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

(2) Zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird ein Professor für die Dauer seines Dienverhältnisses bestellt. Die Bereihlung erfolgt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung; § 411 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Leiters der Abteilung vom Klinischen Vorstand nach Anhörung des Vorstandes des medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt.

(3) Für die Leitung einer Abteilung, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung hat, gilt § 29 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

**§ 45 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule.**  
(1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Träfern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sachlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Bereich mit der Hochschule einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleneinrichtung zu stellenen Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient die Einrichtung nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte, so kann ihr der Minister für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ verleihen. § 36 Satz 4 gilt für Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgewählten Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulangehöriger aus diesen Einrichtungen vertreten sind; Vorsitzender der Kommission ist der Professor nach § 25 Abs. 2 Satz 5. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

#### 6. Verwaltung der Hochschule

**§ 46 Hochschulverwaltung.** Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltssmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsgesellschaften der Organe und Grenzen der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

In § 46 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann eines Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nicht Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen."

**§ 47 Kanzler.** (1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden, daß

Nihere regelt die Geschäftsaufordnung des Rektorats.  
(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Der 1. Titel des fünften Abschnitts erhält folgende Überschrift:

#### Fünfter Abschnitt. Das Hochschuelpersonal

##### 1. Professoren

**§ 49 Dienstaufgaben der Professoren.** (1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschüssen zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professoren sind im Rahmen der Satze 1 und 2 verpflichtet, Beschleif des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes geäßt werden, auszuführen. Sie können vom Minister für Wissenschaft und Forschung nach ihrer Anhörung und nach Anerkennung der beteiligten Hochschulen, verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrer Hochschule eine ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Die Professoren sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 1 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 205 des Landes-beamtenbesetzungsgegesetzes durch die Worte „§ 61 a“ ersetzt und die Worte „bei der Ernennung“ gestrichen.

Forschung bei der Entscheidung schriftlich gestraffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

##### 1. Professoren und Hochschuldozenten".

In Absatz 1 werden nach Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender 2. Halbsatz und Satz 3 angefügt:

„im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“

§ 48 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des Fachbereichs“ durch die Worte „der Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 3 wird als 2. und 3. Satz hinzugefügt:

„Ein Professor kann auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend für Aufgaben der Forschung in seinem Fach von anderen Aufgaben teilweise freigesetzt werden. Das Näherte regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Hochschule.“

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist ein Professor in einer Einrichtung der Wissenschaftsförderung tätig, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, so soll diese Tätigkeit auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe des Professors erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“

Absatz 4 wird Absatz 5.

**§ 40 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren.** (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind uchen den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder bei Fehlen dieser Voraussetzung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes bleibt unberührt.
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen des zu vertretenden Faches oder der Stelle

- a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2) oder wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden (Absatz 3).
- b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden (Absatz 3).

5. für Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben die Anerkennung als Facharzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden durch eine Habilitation oder außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs.

(3) Die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sind während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit auf einem Gebiet, das dem zu vertretenden Fach entspricht, zu erbringen, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt werden müssen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 auch eingesetzt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(5) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Professor eingestellt werden, wer eine besondere Beifügung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen Tätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt werden müssen, erbracht. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 49 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Ziff. 4 b) erhält folgende Fassung:

- b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule ausgeübt werden sein müssen (Absatz 3)."
- In Absatz 1 Ziff. 5 wird hinter das Wort "zahnärztlichen" die Worte "sowie tierärztlichen" eingefügt. Das Wort "Facharzt" wird durch die Wörter "Gebietsarzt", "Gebietszahnarzt" oder "Gebietstierarzt" ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Abs. 1 Ziff. 4 a) werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen sind gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachzuweisen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht werden können."

Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

- (3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungs wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.
- (4) Bei der Besetzung von Stellen, die nach der Aufgabenbeschreibung der Betreuung von integrierten Studiengängen dienen, müssen die besonderen Leistungen nach Absatz 1 Ziff. 4 b) dem Niveau einer Habilitation entsprechen.

- (5) Bei der Besetzung von Stellen an Gesamthochschulen, die nach der Aufgabenbeschreibung der Betreuung von Fachhochschulstudiengängen dienen, findet § 32 FHG Anwendung.

Absatz 4 wird Absatz 6.  
In Absatz 6 (neu) werden hinter der Zahl 2 folgende Worte eingetragen: "und Absä. 2 bis 4". Hinter dem Wort "Praxis" werden folgende Worte eingetragen: "und pädagogische Eignung".

Absatz 5 wird Absatz 7.

**§ 50 Berufung.** (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung beruft die Professoren auf Vorschlag des Rektorats der Hochschule. Er kann einen Professor abweichen von der Reihenfolge des Vorschlags der Hochschule, wenn die Universität berufen oder einen neuen Vorschlag anfordert. Ohne Vorstellung kann er einen Professor berufen, wenn die Hochschule kann nach Einsichtigung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze dreißig Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorliegen hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist die Hochschule zu hören.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung die Stelle auch einem anderen Fachberater oder einer anderen Hochschule zuweisen. Vor der Zuweisung an eine andere Hochschule sind die beiden betroffenen Hochschulen zu hören.

(3) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule oder Personen, die sich nicht beworben haben, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden.

(4) Bei einer Berufung dürften Zugangs über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs, nur nach Maßgabe Geltender Ausstattungsphase im Rahmen bereiter Haushaltsumsätze erzielt werden. So weit noch keine Ausstattungspläne vorliegen, sind befürstete Zugangsauflösweise im Rahmen bereiter Haushaltsumsätze zulässig, wenn dies wegen besonderer ökonomischer Anforderungen im Zusammenhang mit der Berufung notwendig ist.

Absatz 3 erhält folgende Passung:

- (3) Mitglieder der ausschreibende in begündeten Ausnahmefällen beruhen auf die Ausschreibungsgänge bei Fachhochschulstudien bei Professorenamt nicht."

(4) Bei einer Beratung dürfen Zugaben über die Ausstattung des vorgegebenen Aufgabenbereiches nur nach Maßgabe bestehender Ausstattungspläne im Rahmen beider Haushaltsumsätze erzielt werden. So weit noch keine Ausstattungspläne vorliegen, sind befristete Zugangsweisen im Rahmen beider Haushaltsumsätze zulässig, wenn diese auslastungsweise im Rahmen beider Haushaltsumsätze im Zusammenhang mit der Beratung notwendig ist.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Satz 1 gilt im Fachhochschulstudium bei der Berufung in ein zweites Professorenamt nicht."

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "nach Maßgabe gelten" der Ausstattungsplane" gestrichen.

In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

§ 50 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „einem anderen Fachbereich“ durch die Worte „einer anderen Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 3 werden die Worte „oder Personen, die sich nicht beworben haben,“ gestrichen.

In Absatz 3 wird folgender 2. Satz eingefügt: „Bei der Berufung von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an Gesamthochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur im Rahmen bestehter Haushaltsmittel gemacht werden.

**§ 51 Berufungsverfahren.** (1) Die Stellen für Professoren sind vom Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Agebensumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, bestreift hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stellen die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(2) Die Hochschule hat dem Minister für Wissenschaft und Forschung ihren Berufungsvorschlag zum fahrlässigen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 50 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese ausreichend begründen; ihm sind mindestens zwei Gutachten auswartiger Professoren beizufügen. (4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professoren anderer Hochschulen angehören. Bei der Besetzung von Stellen für Professoren mit der Qualifikation Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b soll die Mehrheit der Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen. Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Hochschule.

(5) Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

In § 51 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:  
"§ 104 Abs. 3 bleibt unberührt."

§ 51 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.  
Absatz 1 Satz 5 erhält folgenden Zusatz:  
„solange kein Hochschulplan des Landes vorliegt.“

Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden durch den Fakultätsrat Berufungskommissionen gebildet, die aus Professoren bestehen."  
Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
"Die Gruppe nach § 13 Absatz 1 Ziff. 2 sowie die Gruppen der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten können je ein Mitglied in die Berufungskommission entsenden, das ebenfalls Stimmrecht besitzt."

**§ 52 Dienstrechtliche Stellung der Professoren.** (1) Auf die bestimmten Professoren finden die Vorschriften des Landesbeamtenge setzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Professoren können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Fall gelten § 201 Abs. 2 und 3, und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 des Landesbeamten ge setzes entsprechend.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für einen Professor einen Vertreter, der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragt.

S 52 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In dieser Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 206 des Landesbeamtenge setzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend."

Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

"§ 53 a

#### Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienvertretung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Die Hochschuldozenten sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Hochschuldozenten sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Leistungsbots gefasst werden, auszuführen.

(3) Die Hochschuldozenten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unter Verwendung des § 4 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Hochschuldozenten bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 61 a nach der Regelung, die der Rektor schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(5) Die Einstellungsavoraussetzungen für Hochschuldozenten bestimmen sich nach § 49. Die Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Besetzen auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses. Der Hochschuldozent kann, in besonder begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."

§ 54 erhält folgende Fassung:

"§ 54

Außerplanmäßige Professoren  
und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" kann Personen verliehen werden, die die Lehrbefugnis haben und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Bezeichnung "Honorarprofessor" kann Personen verliehen werden, die auf einer an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende künstlerische Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbringen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnungen auf Vorschlag der Hochschule. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehraktivität an der vorstehenden Hochschule voraus. In Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erstmals mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Außer im Falle der Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder, wenn die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits verliehen wurde, darf die Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgakilliert werden. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbzeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn der Berechtigte zum Professor ernannt oder als Professor eingesetzt wird oder die Bezeichnung "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann. Besteht die Lehrbefugnis an der vorstehenden Hochschule nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung nach Abatz 1. Die Verleihung kann widerufen werden, wenn der Berechtigte durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorstehenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne daß der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde."

**§ 53 Freitellung und Beurlaubung:** (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung frestellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Professoren auf Vorschlag der Hochschule nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben. Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Hochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen. Im Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung ist das Forschungsvorhaben oder die beabsichtigte Tätigkeit näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Freistellung oder Beurlaubung hat der Professor der Hochschule über die Durchführung des Forschungsvorhabens oder den Ablauf seiner Tätigkeit zu berichten. Ein Forschungs- oder ein Praxisfreiesemester kann füsstichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ eingebracht werden.

**2. Sonstige Lehrkräfte**

**§ 54 Honorarprofessoren.** (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessoren“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende künstlerische Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben. Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnung auf Vorschlag der Hochschule.  
(2) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit in der Hochschule von in der Regel fünf Jahren oder die Erfährtanung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 voraus. Die Verleihung begründet keinen Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren werden in oder auf Grund der Grundordnung geregelt.  
(3) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausübt hat, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamen die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

**§ 65 Lehrkräfte für besondere Aufgaben.** (1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamten, Richter und anderen Anghörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben.  
(2) § 60 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 56 Lehrbeauftragte.** (1) Lehraufträge können erteilt werden  
a) zur Ergänzung des Lehrangebots,  
b) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,  
c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt. Die Lehrbeauftragten nennen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.  
(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend verändert werden.

In Absatz 2 Satz 2 werden hinter die Worte „Das gilt nicht,“ die Worte eingefügt: „wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder.“

**§ 56 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Lehrbeauftragte dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.“  
In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Worte „Der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder.“ eingefügt.

**§ 56 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 Satz 2 werden hinter die Worte „Das gilt nicht,“ die Worte eingefügt: „wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder.“

Der 3. Titel des fünften Abschnitts erhält folgende Überschrift:

§ 57

**3. Hochschulassistenten**

**§ 57 Hochschulassistenten.** (1) Die Hochschulassistenten sind mit Ziel rängt, sich für eine Tätigkeit als Professor zu qualifizieren. Dazu haben sie in Lehre und Forschung die für den Erwerb der pädagogischen, Eigung und für die Habilitation oder für gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) erforerlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen und geeignete wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Sie sollen im Rahmen des Qualifikationsziels auch an den Aufgaben der Studienreform, der Studienberatung und der Verwaltung der Hochschule beteiligt werden.

(2) Die Stellen für Hochschulassistenten sollen öffentlich ausgeschrieben werden. Der Fachbereichschulrat schlägt die Einstellung des Hochschulassistenten vor und beantragt im Einvernehmen der Bereichen einen Professor mir der wissenschaftlichen Bereitung. Der Hochschulassistent ist dem Fachbereich zugeordnet. Der Fachbereichsrat kann, unbeschadet der Zuständigkeiten des Dekans, diele Aufgaben im Bereichen mit dem für die wissenschaftliche Bereitung zuständigen Professor zuweisen.

(3) Die Hochschulassistenten über die für ihre Habilitation oder für gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erforderliche Forschungszeit nach eigener Entscheidung aus das gleiche gilt für die Fortschreibungsfähigkeit nach der Habilitation. Den Hochschulassistenten soll für diese Forschungsfähigkeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen.

(4) Die Hochschulassistenten haben zum Erwerb der pädagogischen Zignung Lehrveranstaltungen durchzuführen, die nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abstimmen sind. Soweit die Hochschulassistenten nach Feststellung des Fachbereichsrates die entsprechende Qualifikation haben, führen sie die Lehrveranstaltungen selbstständig durch; dabei werden Gegenstand und Art der Lehrveranstaltung im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots von ihnen nach eigener Wahl bestimmt.

(5) Die Hochschulassistenten erbringen im Rahmen der nach dem Absatz 3 und 4 verbleibenden Zeit wissenschaftliche Dienstleistungen, die für ihre Qualifikation im Sinne des Absatzes 1 förderlich sein sollen. Im Bereich der klinischen Medizin müssen die Dienstleistungen auch die Krankenversorgung.

§ 57 erhält folgende Fassung:

§ 57

**Wissenschaftliche Assistenten**

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind.

Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu einer wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlichen Arbeitens zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr. Das Nächste entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der wissenschaftliche Assistent kann auch Aufgaben in der Studienberatung und der Verwaltung der Hochschule wahrnehmen. Hierzu ist das Einvernehmen des Professors erforderlich, dem der wissenschaftliche Assistent zugeordnet ist."

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Beibefüßen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.

(4) Der wissenschaftliche Assistent wird für die Dauer von drei Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtensemballnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden.

<p><b>§ 59 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulassistenten.</b></p> <p>(1) Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulassistenten sind neben den allgemeinen dienstrechtenlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li> <li>2. die besondere Fähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch die entsprechende Qualität einer Promotion oder durch wissenschaftliche oder berufspraktische Leistungen, die einer solchen Promotion gleichwertig sind, nachgewiesen wird,</li> <li>3. für Hochschulassistenten mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben eine fachspezifische, mindestens dreijährige Tätigkeit nach Zeitablauf der Approbation, Bezeichnung oder Erlaubnis zur Berufsausübung.</li> </ol> <p>Der Bewerber soll sich in der wissenschaftlichen Tätigkeit bereits so weit bewährt haben, daß die Qualifikation als Professor, insbesondere der Abschluß der Habilitations oder der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen, in höchstens sechs Jahren erwartet werden kann. Dafür kann eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Hochschulabschluß in der Hochschule oder eine entsprechende Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.</p> <p>(2) In den einzelnen Fächern ist die Zahl der Stellen für Hochschulassistenten so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschulassistenten nach Erbringung der Einstellungsvoraussetzung als Professor eine angemessene Aussicht auf Beförderung besteht. Die Habilitation oder entsprechende wissenschaftliche Leistungen begründen keinen Anspruch auf eine Berufung als Professor.</p>	<p><b>§ 58</b></p> <p><b>Oberassistenten</b></p> <p>(1) Die Oberassistenten haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbstständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt.</p> <p>§ 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten ernannt, gilt § 57 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtenlichen Voraussetzungen die Habilitation.</p> <p>(3) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten ernannt, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent entsprechend länger zu bemessen.</p>	<p><b>§ 58 erhält folgende Fassung:</b></p> <p><b>„Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Assistenten</b></p> <p>Die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Assistenten sind neben den allgemeinen dienstrechtenlichen Voraussetzungen und einem abgeschlossenen Hochschulstudium:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung oder</li> <li>2. in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums oder</li> <li>3. in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.“</li> </ol>
--	--	--

<p><b>§ 59 Dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten.</b></p> <p>(1) Auf die beamteten Hochschulassistenten finden die Vorschriften des Landesbeamtengegesetzes' Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Hochschulassistenten werden auf die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie sollen im Anschluß daran bei Vorliegen der übigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen auf ihren Antrag für weitere drei Jahre berufen werden, wenn der Fachbereichsrat feststellt, daß der Beamte die pädagogische Eignung aufwzu und die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a erbracht hat, oder wenn der Fachbereichsrat festgestellt hat, daß vorausichtlich in dieser Zeit die noch fehlenden Voraussetzungen für eine Berufung zum Professor nachgewiesen werden können. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist spätestens vier Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit zu treffen. Der Hochschulassistent kann ausnahmsweise ohne Anerkennung auf die Dienstzeit für eine Tätigkeit außerhalb des Hochschuldienstes bis zu zwei Jahren beruhrt werden, wenn die Beurlaubung nicht überwiegend zum Zwecke der Habilitation oder der Erbringung gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen erfolgt.</p> <p>(3) Die Hochschulassistenten können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, für das Absatz 2 und § 203 Abs. 1 des Landesbeamtengegesetzes' entsprechend gelten.</p>	<p><b>§ 59</b></p> <p><b>Oberingenieure</b></p> <p>(1) Die Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung.</p> <p>(3) Oberingenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Bis der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.“</p>	<p><b>§ 59 erhält folgende Fassung:</b></p> <p><b>§ 59</b></p> <p><b>Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Assistanten</b></p> <p>(1) Auf die beamteten wissenschaftlichen Assistanten finden die Vorschriften des Landesbeamtengegesetzes' Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der wissenschaftliche Assistent wird auf die Dauer von drei Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des wissenschaftlichen Assistanten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er weitere wissenschaftliche Qualifikationen erworben hat oder nach Feststellung des Fakultätsrates zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird.</p> <p>(3) Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Absatz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, nach den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen in Absatz 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Ist der wissenschaftliche Assistent nach §§ 44 a und 48a des Beamtenrechtsrahmengegesetzes beurlaubt worden, ist sein Dienstverhältnis entsprechend zu verlängern, soweit nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen. Die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit; oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Ausland, für die Zeiten einer Beurlaubung nach den geltenden Bestimmungen über den Erziehungsurlaub und den Mutterschutz sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.</p> <p>(5) Die wissenschaftlichen Assistanten können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, für das Absatz 2 und § 203 Abs. 1 des Landesbeamtengegesetzes entsprechend gilt“.</p>
---	---	--

Nach § 59 werden folgende §§ 59a und 59b eingefügt:

„§ 59a

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Zu ihnen hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen und an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben gemäß § 2 Abs. 8 HRG wahrzunehmen.

(2) Stellen für Hochschuldozenten können auf Antrag einer Hochschule errichtet werden. Des Näheren regelt die Grundordnung.

(3) Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 59 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(4) Der Hochschuldozent kann im Ausnahmefall zum Beamten auf Lebenszeit berufen werden, wenn die Wahrnehmung seiner Aufgaben auf Dauer innerhalb der Hochschule auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

(5) Für die Einstellungsvoraussetzungen eines Hochschuldozenten gilt § 49 entsprechend.

§ 59b

Oberassistenten und Oberingenieure

- (1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung des Fakultätsrates Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbstständig durchzuführen. Im Rahmen einer vom Fakultätsrat erlassenen Dienstanweisung haben sie Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrem Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen der Oberassistenten und Oberingenieure gehört es, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.
- (2) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Absätze 2 und 3 festgesetzten Fristen beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend geringer zu bemessen.
- (3) Im Bereich der Medizin können Oberassistenten berufen werden. Zu ihnen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch Tätigkeiten der Krankenversorgung. Die Dauer ihres Dienstverhältnisses beträgt sechs Jahre. Hat ein Oberassistent ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 59 festgelegten Fristen beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent entsprechend länger zu bemessen.

- (4) Voraussetzung für die Einstellung von Oberassistenten ist neben der allgemeinen dienstlichen Voraussetzung die Habilitation, von Oberingenieuren eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung.

4. Wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte  
**§ 60 Wissenschaftliche Mitarbeiter.** (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind diejenigen, die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihrer Dienstvolumens, Lehre und Krankenversorgung obliegt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Brancheneinheiten, in der Studien- und Prüfungsinstitutionen, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und durch Professoren und Hochschulassistenten nicht erbracht werden kann. Der Fachbereichsrat kann im Bereich eines mit dem fachlich zuständigen Professoren gesamtschulischen Mitarbeiterteams auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Ausübung der eigenen Lehrempfehlung unter der fachlichen Verantwortung eines Professors. Selbständige Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeitern nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung für Aufgaben im Sinne des Absatz 1 Satz 3 unbeschadet der Anwendung des § 36 im übrigen.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter wird für Aufgaben öffentlicher Dienststellen, die zugleich der wissenschaftlichen Weiterbildung des wissenschaftlichen Mitarbeiters dienen, bestimmt.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen der Dienstleistung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstrechten Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regestudienzeit von mindestens sechs Semestern; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;

b) bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebzeiten oder in ein unbefristetes Angestelltenterritorium ein den Anforderungen der dienstrechten Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regestudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiter nicht in Bereichen tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Lehreinstellung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden, in künstlerischen Fächern wird eine Laufbahorecht unbedingt.

(5) Das hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal ist zu den schulischen oder zahnärztlichen Aufgaben, die Siedlung von wissenschaftlichen Mitarbeitern, gehörig. Die Siedlung von wissenschaftlichen Mitarbeitern wird die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

*70*

In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

\*Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihnen nicht übertragen werden.  
Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weitungsbezugt.“

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.

In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 4 und 5.

In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte "und durch Professoren und Hochschulassistenten nicht erbracht werden kann" gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2. Halbsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion, nicht jedoch zur Habilitation, gegeben werden, wenn sie befristet in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis tätig sind."

a) bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstrechten Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regestudienzeit von mindestens sechs Semestern. Dem in ein befristetes Dienstverhältnis eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Dienstaufgaben Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion zu geben.“

In Absatz 5 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Mitarbeiter“ ersetzt.

Absatz 5 wird gestrichen.  
Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

§ 60 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Nimmt der wissenschaftliche Mitarbeiter Lehraufgaben wahr, wird er einem Professor zugewiesen, der dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Weisungen erteilen kann.“

Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
a) bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstrechten Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regestudienzeit von mindestens sechs Semestern. Dem in ein befristetes Dienstverhältnis eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Dienstaufgaben Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion zu geben.“

In Absatz 5 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Mitarbeiter“ ersetzt.

**§ 61 Wissenschaftliche Hilfskräfte.** (1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachberächen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebsseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung eines Professors, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutor im Rahmen der Studienordnung Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichen oder Betriebsseinheiten“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

21

Nach § 61 werden als Titel "4 a. Lehrverpflichtung" und folgender § 61 a eingefügt:

• "§ 61 a

#### Lehrverpflichtung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird erzügigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zweck der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt oder von Professoren und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrgenommen werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist."

**§ 62 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter**  
Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind die, in der Hochschulverwaltung, den Fachberufen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.  
(2) Die Einstellungs voraussetzungen und die dienstrechtlche Stellung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlchen Vorschriften.

In § 62 Abs. 1 wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

In § 62 Abs. 1 wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

6. Dienstvorgesetzter  
**§ 63** Dienstvorgesetzter. Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers und der Prorektoren ist der Minister für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzter der Hochschulassistenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 ist der Rektor. Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiter ist der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechliche Entscheidungen bleiben unberührt.

**§ 63** Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dienstvorgesetzter der Hochschuldozenten, der wissenschaftlichen Assistenten, der Oberassistenten, der Oberingenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 119 Abs. 1 ist der Rektor."

In § 63 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie der wissenschaftlichen Assistenten“ ersetzt.

**Sechster Abschnitt: Studenten und Studentenschaft****1. Zugang und Einschreibung**

**§ 64 Einschreibung:** (1) Die Studenten werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule.

Die Einschreibung der Studenten wird in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung zu erlassen ist.

(2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, sowie Prüfungsbedingungen dies vorsehen.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung bestehen, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufskompatiblen Abschluß vorgeschriebenen Studiengangskombination erforderlich ist.

(4) Ist der von dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem er angehören will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus Absatz 7 ergebenden Verpflichtung befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann.

(6) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Hochschule; er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß Absatz 2 voraus.

(7) Ein Student, der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortfesten will, hat sich innerhalb der vorge schriebenen Fristen bei der Hochschule anzumelden. Auf Antrag kann ein Student aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden.

In § 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

\*In der Einschreibungsordnung hat die Hochschule auch die bei den Studenten zu erhebenden personenbezogenen Daten zu bestimmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.\*

**§ 64 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 4 werden das Wort „Fachbereichen“ durch „Fakultäten“, die Worte „dem Fachbereich“ durch „die Fakultät“ und das Wort „dem“ durch „der“ ersetzt.

**§ 65 Qualifikation.** (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschuleife (allgemeine Hochschuleife oder fachgebundene Hochschuleife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als Gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschuleife berechtigt uningeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschuleife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Die Qualifikation für das Studium in integrierten Studiengängen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1) wird auch durch die Fachhochschuleife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Der Bewerber kann nur den Studiengang wählen, für den er die Zugangs voraussetzungen erfüllt. Das Nähre bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. Soweit es sich um Zugangs voraussetzungen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung das Nähre durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(3) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Gefangenheitsreichs dieses Gesetzes erworben werden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eigenart nach § 89 Abs. 5. Dabei können insbesondere die Art der Benote und die Zeiten der beruflichen Tätigkeit festgelegt werden.

(4) Zur Ermöglichung neuer Studiengangmodelle kann der Kultusminister auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

In § 65 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

§ 65 Abs. 4 wird aufgehoben.

76

**§ 06 Einstufungsprüfung** (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerbern mit der Qualifikation nach § 65 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nächste regeln die Prüfungsordnungen; §§ 91 Abs. 1 Satz 1 und 108 Abs. 1 Satz 1 gelten mit der Maßgabe, daß die Genehmigung bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministern erteilt wird.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister vorsehen, daß Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 65 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, sofern sie das 24. Lebensjahr vollendet und nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.

**§ 67 Zugangshindernisse.** (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 64 Abs. 2 zu verweigern.

- a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbegrenzten Studiengang nicht zugelassen ist;
  - b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Gehungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;
  - c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Gehungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 oder auf Grund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die in Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes eingegangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhangt wurde und für den Bereich der einschreibenden Hochschule die Gefahr einer solchen Beinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Gehungsbereich des Grundgesetzes mitzutun.
- Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach dem Buchstaben c ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (2) Die Einschreibung kann veragt werden, wenn der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder beeinträchtigen oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
  - b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
  - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
  - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

**§ 68 Ausländische Studienbewerber.** (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangsnachweise gemäß § 67 vorliegen, als Studenten eingeschrieben werden, wenn sie für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Nachweise erbringen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Niveau regt eine Prüfungsordnung, die die Hochschule als Satzung erlässt.

(2) Ausländischen Studienbewerbern, die den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erbrachten, aber eine Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, und ausländischen Studienbewerbern, die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Fortsetzungsprüfung abzulegen, kann bestehen bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung ganz oder teilweise die Rechtsstellung von Studienbewerbern verliehen werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(3) Die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

(4) Die Vorschriften des Absätze 1 bis 3 gelten für staatlose Studienbewerber entsprechend.

**§ 69 Examatrikulation. (1) Ein Student ist zu examatrikulieren,**

wenn  
 a) er dies beantragt;  
 b) die Einrichtung durch Zwang, z.B. lustige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;  
 c) er in den Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis eingetragen nicht erbracht hat;

d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach der Ausbildung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu examatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

a) nach der Einschreibung Tasachen bekannt werden und noch fortzusetzen oder eintreten, die zur Versiegung der Einschreibung führen können;

b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückkehrt, ohne beurlaubt worden zu sein.

**b** der Student die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.

(4) Ein Student kann auch examatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Auflöderung zur Gewalt oder Be-

drohung mit Gewalt einen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschuleranstaltung behindert oder

2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an dem in Satz 1 genannten Handlungseinsatz oder wiederholte Anordnungen zu widerhandelt, die seinen Lehrauftrag oder seine Wiederholung seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 oder auf Grund des Haushalts getroffen worden sind.

(5) Mit der Entscheidung über die Examatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt, innerhalb dieser eine erneute Einschreibung an der Hochschule aufzuschließen ist.

- (6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektors und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Beihilfung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Hochschule sein müssen, werden vom Rektor im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtsezeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuss wird auf Antrag des Rektors eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuss gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuss ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das formelle Verfahrensrecht der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup> sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zu zustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.<sup>1</sup>

**Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

- (6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet das Rektorat nach Anhören des Fakultätsrates. Die Entscheidung des Rektors ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zu zustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.<sup>1</sup>

**Absatz 7 entfällt.**

**§ 70 Zweithörer und Gastschüler.** (1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienökonomischer Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsvorschrift die Zulassung von Zweithörern unter den in § 81 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 und 3 Satz 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 65 ist nicht erforderlich. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikelation ausgeschlossen. Gastschüler sind nicht berechtigt Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(4) Gastschüler im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 64 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden.

In § 70 wird Absatz 4 gestrichen.

<p><b>2. Studentenschaft</b></p> <p><b>§ 71 Studentenschaft:</b> (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.</p> <p>(2) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbedingte der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;</li> <li>2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen;</li> <li>3. soziale, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;</li> <li>4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;</li> </ul> <p>5. den Studienanpassen zu fördern;</p> <p>6. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.</p> <p>(3) Die Studentenschaft fordert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.</p> <p>(4) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Die Satzung der Studentenschaft kann eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen, wenn dies zur Erfüllung der dem Fachschaften obliegenden Aufgaben dienlich ist. Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Absätze 2 und 3.</p> <p>(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Studentenschaft nur, soweit sie für anwendbar erklärt werden.</p> <p>(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus. § 106 Abs. 2 und 3 und § 108 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>§ 71 wird wie folgt geändert:</b></p> <p>In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Die Rechte der Studentenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ruhen, wenn sich weniger als ein Viertel der wahlberechtigten Studenten an der Wahl zum Studentenparlament beteiligt hat. Entsprechende Bestimmungen sind in die Satzung gemäß §§ 72 und 74 aufzunehmen.“</p> <p>In Abs. 4 werden die Worte „eines Fachbereichs“ durch die Worte „einer Fakultät“ ersetzt.</p> <p>Absatz 4 wird gestrichen.</p> <p>Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.</p> <p>In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.</p>
---	--

**§ 72 Satzung der Studentenschaft.** (1) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

1. Die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlußfassung der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften,
5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltspans der Studentenschaft,
6. die Grundsätze einer Fachschaftsordnung,
7. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Absammlung.

(3) Die Satzung der Studentenschaft wird vom Studenatenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Rektors. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen veragt werden. Für die Veröffentlichung der Satzung gilt § 2 Abs. 4 Satz 3 entsprechend; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlaments.

(4) In der Satzung der Studentenschaft der Fernuniversität können von § 71 Abs. 4 Satz 2, 76 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 77 Abs. 2 und 5, in der Wahlordnung von § 77 Abs. 6 Satz 3 abweichende Regelungen getroffen werden, wenn dies wegen der besonderen Organisation der Fernuniversität geboten ist.

In Absatz 2 werden die Nummern 4 und 6 gestrichen.

In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 5 und 7 Nummern 4 und 5.

In Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort "Sitzung" die Worte "und der Ordnungen" eingefügt und das Wort "tritt" durch das Wort "treten" ersetzt.

Absatz 4 wird gestrichen.

**§ 73 Organe der Studentenschaft.** (1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenabschluß.  
① Die Satzung kann einen Altestenrat vorsehen, der die anderen Organe berät und in strittigen Fragen der Studentenschaft auf Antrag eines anderen Organs oder von Studenten in bezug auf die anderen Organe als Schlichtungsgremium fungiert. Dem Altestenrat können durch Satzung weitere Aufgaben zur Schlichtung von Streitigkeiten übertragen werden.  
③ An Hochschulen, die in Abteilungen gegliedert sind, können für die Abteilung zusätzlich örtliche Organe der Studentenschaft im Sinne dieses Gesetzes gebildet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) § 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend; § 74 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Satzung kann einen Altestenrat vorsehen, der die Organe berät und Streitigkeiten innerhalb der Studentenschaft schlichtet.“

§ 73 Abs. 3 wird aufgehoben.

Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

Absatz 1 wird einziger Absatz und um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

“§ 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend; § 74 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Satzung kann einen Altestenrat vorsehen, der die Organe berät und Streitigkeiten innerhalb der Studentenschaft schlichtet.“

§ 74 Studentenparlament. (1) Das Studentenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft. Es hat die folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen;
3. die Satzung der Studentenschaft zu beschließen;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft zu beschließen;
5. eine Fachschulrahmenordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu Organi-
- nen der Studentenschaft und der Fachschaft zu beschließen; in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufga-
- ben, der Beschlußfassung, der Amtseinführung und der Mittel-
- bewirtschaftung den Fachschaften festzulegen sind;
6. den Haushaltspflegeräten und dessen Ausführung zu kontrollie-
- ren;
7. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des-
- sen Sekretären zu wählen;
8. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenaus-
- schusses zu entscheiden.

(2) Das Studentenparlament hat in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studentenschaft durchzuführen, wenn die Satzung der Studentenschaft die Urabstimmung vorsieht und mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben. Verfahren und Dauer der Urabstimmung bestimmen sich nach der Satzung der Studentenschaft. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen

Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft zu beschließen.“

In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 5 gestrichen.

In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 6 bis 8 Nummern 5 bis 7.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studentenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich zugestimmt haben.

(3) In der Satzung der Studentenschaft können dem Studentenparlament weitere Aufgaben im Rahmen des § 71 Abs. 2 und 3 übertragen werden, wenn dadurch nicht in gesetzliche Zuständigkeiten des Allgemeinen Studentenausschusses oder der Organe der Fachschaft eingegriffen wird.

(4) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftordnung.

(5) Als ständiger Ausschuß des Studentenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Das Studentenparlament wählt sieben Studenten als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studentenausschuss angehören dürfen. Der Haushaltsausschuss hat die Aufgaben aus § 79 Abs. 3 und 5. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltserfahrung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bereichenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltserfahrung und Einrichtung in die Haushaltunterlagen zu geben. Bedenken liegen die Haushaltserfahrung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem Allgemeinen Studentenausschuss und dem Studentenparlament mitzuteilen.

(6) Die Satzung der Studentenschaft kann weitere Ausschüsse des Studentenparlaments vorsehen.

(7) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Sitzwechselprinzip auf Grund der Sitzverteilung im Studentenparlament zugrunde zu legen.

Absatz 3 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

- § 74 wird durch folgenden Absatz 8 ergänzt:
- (8) Die Fachschaften erhalten entsprechend ihrer Größe finanzielle Zuweisungen aus den Mitteln der Studentenschaft.

**§ 75 Allgemeiner Studentenausschuss.** (1) Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und den Referenten. Die Referenten werden vom Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenparlaments bestellt und entschuldet mit Zustimmung des Studentenausschusses bestellt und entlassen. Das Nächste regelt die Satzung, in der abweichend von Satz 2 bestimmt werden kann, daß auch die Referenten vom Studentenparlament zu wählen sind. Die Ansetzung der Stellvertreter und der Referenten endet mit der Amtszeit des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Studentenparlaments und dessen Stellvertreter können dem Allgemeinen Studentenausschuss nicht angehören.

(3) Die Abwahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses ist nur durch Wahl eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für den oder die Stellvertreter.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(5) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses regelt mit Zustimmung des Studentenparlaments die Zuständigkeit der Referenten. Er erlässt Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten achten die Referenten ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.

(6) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat ausschließende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten. Besteht ein Altersstreit als Organ der Studentenschaft, so ist dieser zu untersetzen. Er entscheidet über die Beanstandung und trifft seine Entscheidung dem Allgemeinen Studentenausschuss, dem Studentenparlament und dem Rektorat mit.

(7) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind dem Studentenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

In § 75 Abs. 6 werden die Sätze 4 und 5 getrichen.

88

**§ 76. Organe der Fachschaft:** (1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Die Satzung der Studentenschaft kann als weitere Organe der Fachschaft eine Fachschaftsvertretung und eine Fachschaftratsversammlung vorsehen.

(2) Die Fachschaftsvertretung oder, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorhanden ist, der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftratsversammlung) durchzuführen, wenn die Satzung den Studentenschaft dies vorsieht und mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen. Die Entscheidung der Fachschaftratsversammlung hängt die übrigen Organe der Fachschaft, wenn sich an der im Anschluß an die Fachschaftratsversammlung durchgeführten Abstimmung mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaft beschliegen.

(3) Die Fachschaftsvertretung oder, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen ist, der Fachschaftsrat beschließt die Satzung der Fachschaft, soweit die Satzung der Studentenschaft nicht entgegensteht. Die Fachschaftsvertretung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt, wenn eine Fachschaftsvertretung vorgesehen ist, die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Abwahl des Fachschaftsrats ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrats zulässig.

(6) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats hat rechtmäßige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaftsvertretung, der Fachschaftratsversammlung oder des Fachschaftsrats zu beanstanden. § 75 Abs. 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) § 73 Abs. 4 Satz 1 gilt für die Mitglieder der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrats entsprechend. Absatz 4 bleibt unberührt.

**§ 76 erhält folgende Fassung:**

**\* 76**

#### Fachschaften

Die Studentenschaft kann sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studentenschaft bestimmt die Fachschaftsorgane und trifft Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlusffassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft festzulegen.\*

**§ 77 Wahlen der Studentenschaft.** (1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist. Gewählt werden auf die an die Laienwahlteilnehmer zum Wahlzeitraum nach dem Hochschulabschluss d'Hanck unter Abschaltung erweiterter in der Personenwahl entfallende Sitzes vereinzelte Mitglieder des Studentenparlaments bestirgt mindestens fünfzehn Hochschulangehörige, verhältnisgleich einer sich innerhalb des Wahlverbandes gemäß Absatz 1 ergebenden Abweichung. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

(2) Die Fachschaftswahl wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Fachschaftswahl wird von den Mitgliedern der Fachschaftswahlregierung gewählt. Ist eine Fachschaftswahlregierung nicht vorstehend, so wird die Fachschaftswahl von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt.

(4) Die Fachschaftswahl wird von den Mitgliedern der Fachschaftswahlregierung gewählt. Die Wahl kann bei der Wahl zum Fachschaftsrat und zur Fachschaftsvertretung nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden. Schafft die Fachschaftswahlregierung nur ein Studentenparlament, nur Fachschaftswahlregierung und die Wahl zum Studentenparlament sollen nach § 4 Absatz 2, zum Fachschaftsrat sollen nach § 4 Absatz 3 und im Falle des Absatzes 4, Satz 2, zum Organen der Hochschule. Möglicherweise gleichzeitig mit den Wahlen zu Organen der Hochschule oder später durch getrennt werden.

(5) Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studienausschuss, zur Fachschaftsvertretung und zum Fachschaftsrat regelt die vom Studentenparlament zu beschließende Hochschulordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine mögliche Wahlfähigkeitsprüfung, insbesondere um zu testen, daß die Hochschule allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung ausstellt, mit der zufriedlich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gesetzt wird. Für die Stimmabgabe ist die Verwendung von Wahlurnen und eines anerkannten Wahlhelfers zu gewährleisten.

(6) Auf Antrag der Studentenschaftsräte leitet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Rektors. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen verweigt werden.

(7) Die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Amt für Wissenschaft und Forschung des Landtags regeln.

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist."

Die Absätze 3, 4 und 7 werden gestrichen.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

In Absatz 3 werden die Worte „zu Fachschaftsvertretung und, im Falle des Absatzes 4 Satz 2, zu Fachschaftsrat“ durch die Worte „und zu den Fachschaftsorganen“ ersetzt.

In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Hochschulverwaltung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.“

Absatz 4 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung: „Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studienausschuss und zu den Fachschaftsorganen regelt die vom Studentenparlament zu beschließende Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung auch durch Ermöglichung der Briefwahl zu schaffen; eine angemessene Dauer der Wahl an mehreren nicht vorlesungsfreien Tagen ist vorzusehen. Für die Wahlen zu den Fachschaftsorganen gilt Absatz 1 entsprechend.“

**§ 75 Vermögen und Beiträge.** (1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land hatten nicht für Verdienstleistungen der Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragserordnung, die vom Studentenrat beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Beitragserordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge festzusetzen. Bei der Festsetzung sind der finanzielle Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Studentenschaften und die sozialen Verhältnisse der Studenten angesehen zu berücksichtigen. Vor der Festsetzung sind die betroffenen Studentenschaften und Hochschulen zu hören.

(4) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft erheben. In der Einschreibungsordnung der Hochschule ist zu regeln, daß in den Fällen des § 67 Abs. 2 Buchstabe d und des § 69 Abs. 3 Buchstabe c für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtfällen zulässig sind.

**In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "erhoben" durch das Wort "eingezogen" ersetzt.**

**In Absatz 4 Satz 2 wird der Buchstabe "c" durch den Buchstaben "b" ersetzt.**

**In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "erhoben" durch das Wort "eingezogen" ersetzt.**

**In Absatz 4 Satz 2 wird der Buchstabe "c" durch den Buchstaben "b" ersetzt.**

**§ 78 wird wie folgt geändert:**  
 Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 hinzugefügt:  
 "(5) Ruhen gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 die Rechte der Studentenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule, können nur freiwillige Beiträge erhoben werden.  
 Eine entsprechende Bestimmung ist in die Beitragserordnung aufzunehmen.  
 (6) Ruhen gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 die Rechte der Studentenschaft, wird deren Vermögen durch den Rektor treuhänderisch verwaitet."

91

**§ 79 Haushalt- und Wirtschaftsführung.** (1) Die Studentenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studentenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Bereich mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung das Landtag durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(2) Der Haushaltspfand und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung der Erfüllung der Aufgaben, notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studentenausschuss aufgestellt und vom Studentenparlament festgesetzt. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fächerschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Haushaltspfand ist vor seiner Feststellung dem Haushaltsschlüssel zur Stellungnahme für die Beschlusffassung im Studentenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Das Nächste regelt die Sitzung der Studentenschaft; Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.

(4) Der festgestellte Haushaltspfand ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(5) Das Rechnungsgergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlusffassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Sichtungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlusffassung des Studentenparlaments hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(6) Angestellte und Arbeiter der Studentenschaft stehen im Dienst der Studentenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Studentenschaft sind nach den für die Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

(7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studentenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studentenschaft den für daraus entstehenden Schaden zu entschonen.

(8) Die Haushalt- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesdirektionshof und der Verteilung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

**Siebter Abschnitt: Lehre, Studium und Prüfungen**

**1. Lehre und Studium**

**§ 80 Ziel von Lehre und Studium. Lehre und Studium sollen dem**

**Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Verände-**  
**rungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fä-**  
**bigkeiten und Methoden zum jeweiligen Stellungang entsprechend so**  
**vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur**  
**kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu ver-**  
**antwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und**  
**sozialen Rechtsstaat befähigt wird.**

**§ 51 Besuch von Lehrveranstaltungen.** (1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als dem von ihm gewählten Studiengängen zu besuchen.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausübung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Leitenden des Dekan des Fachbereichs, denn der Lehrende angehört, oder der vom Dekan beauftragte Lehrende den Zugang. Studenten, die im Rahmen ihres Studienganges auf dem Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß diesen Studenten durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmer kein Zeitverlust oder höherer ein Zeiterlust von einem Semester entsteht.

(4) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 81 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „den Fachbereich“ durch die Worte „die Fakultät“ ersetzt.  
In Absatz 3 werden die Worte „des Fachbereiches“ durch die Worte „der Fakultät“ und das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**§ 92 Studienberatung:** (1) Die Hochschule bereift ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienerziehung sowie insbesondere auf die Orientierung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Die allgemeine Studienberatung ist als zentrale Beratungsstelle bei der Hochschuiverwaltung eingerichtet. Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 vor, so kann zur Durchführung der allgemeinen Studienberatung für eine oder für mehrere Hochschulen eine zentrale Beratungsstelle errichtet werden. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereiches.

(3) Die Hochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsbildung, die staatlichen Prüfungen und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 92 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 werden die Worte „der Fakultät“ ersetzt.  
durch die Worte „des Fachbereiches“

**§ 53 Studiengänge.** (1) Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregelter, auf einen bestimmten berufsklirifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfachbereiche. Ein bestimmter berufsklirifizierender Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel kann auch Maßgabe der Prüfungsordnung des Studium mehrerer Studiengänge sein. Studienfach ist ein auf ein Studienziel bezogenes, abgrenzbares, gesetzbemäßiges im Hinblick auf das Studienziel interdisziplinär zusammenge setztes wissenschaftliches oder künstlerisches Gebiet, in dem ein Abschluß möglich ist.

(2) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsklirifizierten Abschluß. Als berufsklirifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Eröffnung vermittelt wird.

(3) Soweit bereitzt das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Zielen des Studienganges inhaltlich und zeitlich abzutrennen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzurichten.

(4) In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung genehmigt oder erlassen ist.

In § 83 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Hochschulen können mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzulassungsberechtigung aufgrund einer Eingangsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Verbildlungen, Sonderkenntnisse oder praktische Fähigkeiten beziehen."

**§ 84 Regiestudienzeit.** (1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzusetzen, in der in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufskompetenzfördernder Abschluß erworben werden kann (Regiestudienzeit). Die Regiestudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studienentnahmen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regiestudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studienganges, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regiestudienzeit bis zum ersten berufskompetenzfördernden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen über-

wie reten. In rezipuierten Fällen ist eine kürzere Regiestudienzeit festzusetzen. Regiestudienzeiten von mehr als vier Jahren sollen nur vorgenommen werden, wenn bei Berücksichtigung aller Maßstäbe nach Absatz 2 insbesondere eine sachgerechte wissenschaftliche Ausbildung nicht gewährleistet werden kann. Auf die Regiestudienzeit wird eine in den Studiengang eingeschlossene berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 angeordnet.

(4) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang Studienzeiten, in denen die für einen Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, auf die Regiestudienzeit angerechnet werden.

**§ 84 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

**Auf die Regiestudienzeit kann eine in den Studiengang eingeschlossene berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 angerechnet werden.**

**§ 84 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

**Auf die Regiestudienzeit kann eine in den Studiengang eingeschlossene berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 angerechnet werden.**

**S 55 Studienordnung:** (1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf, an Entscheidungen, die der Senat oder das Rektorat in diesem Zusammenhang trifft, wirst der Rukin nur beteiligt. Die Studienordnung besteht der Genehmigung, die Rektorat im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung zuerteilt. (2) Der Studiengang für Wissenschaft und Forschung mit Bedingten Studentenrechten kann nur Minister für Wissenschaft und Forschung ausnahmeweise zulassen, daß eine Studienordnung nicht aufgestellt wird, sofern Inhalt und Ausmaß des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und berufsspezifischer Erfordernisse Inhalt und Ablauf des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in dem Studiengang eingedruckten berufsspezifischen Tätigkeit. Außerdem das Studium freie/Rechtswissenschaften sowie Entscheidungen von Studienreformkommissionen, die § 3 Abs. 7 bis 9 für verbindlich erklärt worden sind, sind zu berücksichtigen. Landesgemeinsame Grundsatze für Studien- und Prüfungsordnungen sollen berücksichtigt werden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß Studenten im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlprüfungsveranstaltungen in einem ausgleichlichen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen treten. Die Studienordnung soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen; sie soll die weitestgehend gemeinsame Grundstadium in verwandten Studiengängen fördern.

(4) Die Studienordnung bereicherter Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Sie kann die Zulassung zu Studienabschüssen oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studieninhalten oder Prüfungen abhängig machen, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist.

(5) Soweit es aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist, kann die Studienordnung bestimmen, daß das Studium nur im Jahreszyklus aufgenommen werden kann.

(6) Die Hochschule stellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

In Absatz 1 werden Satz 1 2. Halbsatz und die Sätze 2 und 3 gestrichen.

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 Satz 2.

In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

### S 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für jeden Studiengang sieht die Hochschule eine Studienordnung auf. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen zulassen, wenn Inhalte und Aufgaben des Studiums in anderen Vorschritten ausreichend geregelt sind.

Die Hochschulen können Lerneranstaltungen für besonders befähigte Studenten anbieten. Eine entsprechende Bestimmung kann in die Studienordnung aufgenommen werden."

Absatz 2 Satz 2 entfällt.

) Nach Absatz 6 wird ein Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"(7) Die Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzugeben. Dieser kann innerhalb von drei Monaten Änderungen verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt oder abgeschlossen werden kann. Nach Ablauf der Frist tritt die Studienordnung in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt wird."

**§ 86 Lehrauftrag.** (1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) In allen Studienabschultern der integrierten Studiengänge wird die Lehre von den Professoren mit den verschiedenen Qualifizierungen genügt § 9 Abs. 1 Nr. 4 gemeinsam in der Weise ausgeübt, daß im Hinzu gelegende Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Kann unter den zur Leine Verpflichteten keine Eingang über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt werden, so überträgt der Fachbereich ihnen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis gelegenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

In § 86 Abs. 3 werden die Worte „der Fachbereich“ durch die Worte „die Fakultät“ ersetzt.

**§ 87 Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien.** (1) Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Hochschule ein Aufbaustudium anbieten. Es darf der Verleihung eines vorangegangenen Studiums im gleichen Studienfach insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Zugang zum Aufbaustudium setzt in der Regel einen berufsschließenden Abschluß in dem vorangegangenen Studiengang voraus. Das Näherr über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluß des Studiums regt die Hochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Hochschule ein Zusatzstudium anbieten. Es dient der Erweiterung fachlicher Kenntnisse in einem Studienfach, das nicht in erforderlichem Maße Gegenstand des vorangegangenen Studiums gewesen ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen oder Kunsthochschulen oder entsprechenden Studiengängen wissenschaftlicher Hochschulen bieten die wissenschaftlichen Hochschulen, soweit einer Hochschule oder anderer geeignete Studienfächer vertreten sind, an ihnen gleiche oder andere geeignete Studiengänge (Ergänzungsstudium) unter Berücksichtigung des absolvierten Studienganges an. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschulen sollen für die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Studien im Gegensteiger Abstimmung an einzelnen Hochschulen Schwerpunkte bilden.

In § 87 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Die Studien sollen höchstens zwei Jahre dauern."

§ 37 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

"Das Aufbaustudium soll höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an einem Aufbaustudium nicht voraus."

Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

"Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend."

Absatz 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

"Das Ergänzungsstudium soll höchstens zwei Jahre dauern."

100

**§ 88 Fernstudium.** (1) Das Land und die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fernstudiums. Das Land arbeitet mit anderen Ländern und dem Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Förderung des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- und Prüfungsgordnung vorgeschencne Studien- und Prüfungstestellung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudienleistung nachgewiesen, soweit diese im Rahmen des Absatzes 1 entwickelt worden und dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Teilnahme an der Fernstudienleistung wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studientests angerechnet.

(3) Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von der Hochschule, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Grund einer entsprechenden Empfehlung der zuständigen Landesstudieninformationskommission die inhaltliche Gleichwertigkeit von Fernstudienabschüssen, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, für alle Hochschulen des Landes verbindlich feststellen. Soweit Landestudieninformationskommissionen noch nicht eingerichtet sind, trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung im Einvernehmen mit den Hochschulen. Bezieht sich die Entscheidung auf Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, so ist nach Anhörung der Hochschulen das Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern herzustellen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann nach Anhörung der betroffenen Hochschule zur befürworten Erprobung die Aufnahme von gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 als gleichwertig anerkannten Fernstudienleistungen anordnen, die neben entsprechende Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums treten.

(6) Soweit eine in das Präzisegelehrte eines Hochschule einbezogene Fernstudienleistung mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gilt § 86 Abs. 3 entsprechend. Das Recht zur Darstellung abweichender Lehrhalte und Lehrernehmungen bleibt unberührt.

In Absatz 4 Satz 1 wurden die Worte "zuständigen Landesstudienkommission" durch die Worte "Gemeinkosten"

"ersetzt."

In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

In Absatz 4 wird der bisherige Satz 1 Satz 2.

§ 88 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit den Hochschulen die inhaltliche Gleichwertigkeit von Fernstudienabschüssen, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, für die Hochschulen des Landes verbindlich feststellen."

101

**§ 89 Weiterbildung:** (1) Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer ausgebauten Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschuberichts zusammen.

(2) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschüssen bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrangebot der Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berücksichtige Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Ist das weiterbildende Studium einem Studiengang im Sinne des § 63 gleichwertig, wird es durch eins. Hochschulstudium abschlossen. Das Leistungsziel kann auch in der Form des Fortstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erzielen. Eine Einschreibung von Teilnehmern an einem weiterbildungssuchenden Studium erfolgt nach Maßgabe der Einschreibungsordnung.

(3) Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung zum weiterbildenden Studium beschränken, wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt.

(4) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums in einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(5) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen.

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.

Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung und es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

(1) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(4) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung ist beweisbar auf andere Weise erworben haben. Der Bewerber muss das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Der Bewerber muss das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium einer Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 81 führt, gelten ferner § 65 oder § 66 entsprechend.

§ 89 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort "Weiterbildung" das Wort "wissenschaftliche" eingefügt.

- (5) Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.
- (6) Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörer.
- (7) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht.“

103

## 2. Prüfungen

**§ 90 Prüfungen.** (1) Die Studiengänge werden in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.  
 (2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschluß oder ein Studium abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Studium bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschlußs oder des Studiums erreicht hat. Soweit in der Hochschulprüfungsordnung bei Prüfungen Gruppenarbeiten zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüflingeleistung entsprechen.

(3) Die Studiengänge können durch eine Vor- oder Zwischenprüfung gegliedert werden. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsvorschriften keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfung enthalten sind, können von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen werden.

(4) Hochschulabschlußprüfungen können je nach Art des Studienganges in Abschluß (Faßprüfungen) getrennt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entstehen, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfung gleichwertig ist. Vor- oder Zwischenprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Zahl der Leistungen nachweise muß sich in zumutbaren Grenzen halten.

(5) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die vorwendigen Forderungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(6) Studenten des gleichen Studienganges sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Das Nächste regelt die Prüfungsordnung.

**§ 90 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**  
 "In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; in Studiengängen nach § 37 kann hiervon abgesehen werden."

§ 90 wird wie folgt geändert:  
**Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**  
 "(3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend eingenommen werden kann. Andere Studiengänge können durch eine Vor- oder Zwischenprüfung gegliedert werden."

**§ 91 Prüfungsordnungen.** (1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen werden sind. § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfung,
2. die Registrierungszeit, den nwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrgebiets und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Vor- oder Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung einschließlich des Nachweises nach § 64 Abs. 2 Satz 2 sowie einer in den Studienplan eingearbeiteten berufspraktischen Tätigkeit nach § 85 Abs. 2 Satz 1,
4. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
5. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungssicher und
6. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
7. die Zeiten für die Abarbeitung von Prüfungsarbeiten und die Dauer derselben mündlicher Prüfungen,
8. die Grundzüge der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, mod. der Erzielung der Ergebnisse,
9. die Prüfungspflicht und das Prüfungsvorbehalt,
10. die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
11. die Auszeichnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienerfolgen, Studien- und Prüfungsleistungen.
12. die Folgen der Nichterreichung von Prüfungsbefähigungen und des Rücktritts von der Prüfung,
13. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsverordnungen,
14. die Einheit in die Prüfungsaufgaben nach abgeschlossener Prüfung oder Teilprüfung,
15. dem nach bestandener Prüfung zu verliehenen Hochschulgrad.

In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

## § 91 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird nach Ziffer 15 wie folgt ergänzt:

Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine Regestudiendauer von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist. Die Genehmigung kann verweichen, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regestudiendauer nicht entspricht. Die Genehmigung der Prüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn insbesondere die in Absatz 2 Ziffern 1 bis 15 aufgeführten sowie die übrigen Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt werden. Entspricht eine geltende Prüfungsordnung nicht den Anforderungen dieses Gesetzes, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung eine Änderung verlangen, der die Hoch-

5

(3) Prüfungsanforderungen und Prüfungsvorrichten sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regesszeitraum, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgenommen werden kann. Ist die Prüfung in Abschlußreite geteilt, die nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, oder wird die studienbegleitend durchgeführt, so ist die Frist für die Meldung gemäß Absatz 2 Nr. 2 zum letzten Teil der Prüfung zu bestimmen.

(4) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Lernungen nachgewiesen sind.

(5) In den Hochschulprüfungsordnungen können für den Fall, daß Prüfungs- oder Prüfungsteile nicht bestanden sind, Fristen für die Friederichsholung festgesetzt werden, bei denen Versäumnis der Prüfungsergebnis erlaubt ist, es sei denn, daß der Student das Versäumnis nicht zu verantworten hat. Die Fristen sollen dem Jahre nicht unterschreiten.

(6) Absatz 2 Nr. 2 und 3 bis 5 gilt entsprechend für Studiengänge, die durch Landesrecht bestreite staatliche Prüfung abgeschlossen werden. Vor dem Erfaß der Prüfungskonditionen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsverordnungen vorlegen, die inkl. ihnen zu erörtern sind.

(7) Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen.

In Absatz 6 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 1 und 2.

In Absatz 6 wird das Wort "der" durch das Wort

"staatlicher" ersetzt.

§ 92 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Worte „außerplanmäßige Professorinnen, Oberassistenten, Oberingenieuren, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Bochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter“ ersetzt.

In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Worte „außerplanmäßige Professorinnen, Oberassistenten, Oberingenieuren, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Bochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter“ ersetzt; die Zahl „3“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.

**§ 92 Prüfer.** (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, sowie sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 3 wahrnehmenden Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der betrieblichen Praxis und Ausbildung erziehende Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungswesens erforderlich oder sachgerecht ist. Beugt Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.  
 (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.  
 (3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines stellvertretenden Beurichters abzunehmen.

107

Achter Abschnitt, Hochschulgrade und Habilitation			
<b>§ 93 Hochschulgrade.</b> (1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.	In Absatz 1 werden die Worte „; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben“ durch die Worte „oder den Magistergrad“ ersetzt.	In § 93 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Aufgrund der Hochschulprüfung in Fachhochschulstudiengängen an Gesamthochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Die Hochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums in dafür geeigneten Studiengängen einen Magistergrad verleihen; dies gilt nicht für den Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang.“	
(2) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit der Hochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen.	In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „Diplomgrade“ jeweils die Worte „so wie Magistergrade“ eingefügt.	In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.  In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:	
(3) Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.	In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung für den berufsqualifizierenden Abschluß nach einer Hochschulprüfung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, deren akademischer Grad verliehen werden.“	In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 3 und 4.	
(4) Die Verteilung weiterer akademischer Grade durch die Hochschule bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Die Zustimmung kann außer aus rechtlichen Gründen auch versagt werden, wenn die im Hochschulwesen geborene Einheitlichkeit nicht gewahrt ist. Auf Grund von Vor- und Zwischenprüfungen werden keine akademischen Grade verliehen.			

103

§ 94 Promotion. (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 90 hinausgehende Belehrung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Belehrung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen Berufsklaffartenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regestudentur von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsklaffinrenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regestudentur von weniger als sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in dem Promotionsfach oder
- c) ein Ergänzungstudium im Sinne des § 57 Abs. 4

erreicht hat. Soweit die Besonderheiten des Studienganges es erfordern, können Ausnahmen vorgenommen werden. Die Prüfungskondition (Promotionsordnung) kann die Zulassung zwarlich vom Nachweis einer qualifizierten Abschlußprüfung oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erzeugen lassen, abhängig machen.

(3) Das Promotionsverfahren wird vom dem zuständigen Fachbereich durchgeführt.

(4) Das Nähre regelt die Promotionsordnung, die der Senat auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs als Satzung trifft. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ethikalischer vorsehen.

§ 94 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „von dem zuständigen Fachbereich“ durch die Worte „von der zuständigen Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 4 werden die Worte „des zuständigen Fachbereichs“ durch die Worte „der zuständigen Fakultät“ ersetzt.

109

**§ 95 Habilitation.** (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre schriftlich zu vertreten, förmlich nachgewiesen.  
 (2) Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer eine den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Promotion und eine weitgehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweist. Die Habilitationsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, wenn die Besonderheit eines Faches es erfordert.  
 (3) Die Befähigung nach Absatz 1 wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen festgestellt. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die schriftlichen Habilitationsleistungen werden durch die Vorlage einer Habilitationsabschrift oder entsprechender wissenschaftlicher Veröffentlichung, aus denen die Eigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht, erbracht.  
 (4) Das Habilitationsverfahren wird in dem zuständigen Fachbereich durchgeführt. Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate bei Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.  
 (5) Das Nähre regelt die Habilitationsordnung, die der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs als Satzung erlässt.  
 (6) Auf Antrag des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befähigung, in seinem Fach an der Hochschule Lehraufgaben selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Anstalten abgelehnt werden, die die Erteilung zum beamten Professor gesetzlich ausschließen. Auf Grund der Verleihung der Bezeichnung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.  
 (7) Die Befähigung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen kann wiederherstellen, wenn der Habilitierte ohne wichtigen Grund zweieinhalb Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß er das b5. Leiteramt vollendet hat. Für den Wiederauf und die Rücknahme der Befähigung gilt im übrigen § 5 Abs. 3 entsprechend.

(8) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Personen, denen die Befähigung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen verliehen wurde, auf Grund ihrer außerordentlichen Leistungen in Forschung und Lehre die Bezeichnung „außerordentlicher Professor“ verleihen. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.

Absatz 8 wird gestrichen.

**§ 95 wird wie folgt geändert:**  
 In Absatz 4 werden die Worte „in dem zuständigen Fachbereich“ durch die Worte „in der zuständigen Fakultät“ ersetzt.  
 In Absatz 5 werden die Worte „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

AN 0

**Neuster Abschnitt: Forschung**

**§ 96 Aufgaben der Forschung:** Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

AN

	<p><b>§ 97 Koordinierung der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen</b> (1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes kordiniert. Zur gegenseitigen Absammlung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben untereinander, mit anderen Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschung und mit Einrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschung und Forschungsförderung zusammen.</p> <p>(2) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vortabera veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jeder, der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitarbeiter oder Mitarbeiter zu nennen. Sein Beitrag ist zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.</p>	<p>§ 97 wird wie folgt geändert: Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich getroffenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschung und Forschungsförderung zusammen.“</p>

112

• § 98 erhält folgende Fassung:

\*§ 93

#### Forschung mit Mitteln Dritter

**§ 98** Forschung mit Mitteln Dritter. (1) Mitglieder der Hochschule können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur teilweise aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltssummen finanziert werden (Drittmitteleinzelprojekte).

(2) Drittmitteleinzelprojekte sollen von der Hochschule unterstützt werden, wenn

1. die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, ihrer Mitglieder oder Angehörigen, insbesondere auch im Hinblick auf eine von Dritten verlangte Lösung, nicht beeinträchtigt wird;
2. die Finanzierung sichtbar gestellt ist und ein angemessenes Energie für die Anspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen entsteht;
3. Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

(3) Soweit Drittmitteleinzelprojekte zum Zwecke der Forschungsförderung oder wegen eines besonderen wissenschaftlichen Interesses aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, kann auf ein Entgelt nach Absatz 2 Nr. 2 verzichtet werden. Bei Folgekosten nach Absatz 2 Nr. 3, die über den Ausstattungspflichten hinausgehen oder aus bereitem Haushaltsumsatz nicht gedeckt werden können, ist die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

• § 98 erhält folgende Fassung:

\*§ 99

#### Forschung mit Mitteln Dritter

- (1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltssummen, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verantwortung zur Erfüllung der überigen Dienststaugaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.
- (2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entsprechende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Dekan anzuziegen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur unterstellt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

MA 3

- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbart ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(4) Ein Drittmitteleintrag ist dem Rektorat über den Dekan anzuziehen, wenn und soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 Satz 2 nicht vorliegen, kann das Rektorat durch eine unverfügige zu treffende Entscheidung die Durchführung der Drittfinanzierung mit Auflagen gestatten oder untersagen.

(5) Die Mittel für Drittmitteleintrag sollen von der Hochschule nach den für sie gestellten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen verwaltet werden. Die aus diesen Mitteln bereitstellten hauptberuflichen Mitarbeitern sollen als Personal der Hochschule auf Vorschlag des Leiters des Drittmitteleintrags eingesetzt werden.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbart ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.
- (6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufliessen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

**Zehnter Abschnitt: Planungs- und Haushaltswesen**

**1. Planungswesen**

**§ 99 Hochschulgesamtplan.** (1) Mit Zustimmung der Landesregierung stellt der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Beratung mit den Hochschulen einen Hochschulgesamtplan für den Zeitraum von fünf Jahren auf und schreibt ihn fort. Die Hochschulentwicklungspläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplanes.

(2) Der Hochschulgesamtplan stellt unter Beachtung der in § 5 genannten Ziele für das Hochschulwesen des Landes und für jede Hochschule den gegenwärtigen Aufstand und die vorgesehene Entwicklung dar.

Der zehnte Abschnitt enthält folgende Überschriften: "Haushaltswesen".

**Die Überschriften des 1. und 2. Titels des zehnten Abschnitts werden gestrichen.**

**§ 99 bis 101 werden gestrichen.**

Die §§ 99 bis 101 werden gestrichen.

§ 99 erhaltende Fassung:

**Hochschulplan**

- (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung bedarf, einen Hochschulplan zu erlassen, der festlegt, welche Studiengänge von den einzelnen Hochschulen anzubieten sind.
- (2) Der Hochschulplan ist jährlich fortzuschreiben.
- (3) Dem Landtag ist alle zwei Jahre über die Entwicklung im Hochschulwesen zu berichten.

MA 5

## § 100 gestrichen

**§ 100 Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne.**  
(1) Je ein Hochschuleinstift im Zusammenwerken mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung einen Hochschulenwicklungsplan für einen Zeitraum von zwei Jahren auf und schreibe ihn fort. Der Hochschulenwicklungsplan enthält:  
1. die Beschreibung des Bestandes und der vorgesehenen Entwicklung der Fachbereiche, zentralen Einrichtungen, Mediumischen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen,  
2. die Schwerpunkte der Forschung und sonstigen Entwicklungsarbeiten,  
3. die in den einzelnen Studiengängen bestehende und angestrebte Ausbildungskapazität,  
4. Voraussetzung zur Errichtung der Ziele des § 5.  
Bei der Fassbeschreibung und Neuauflistung des Hochschulentwicklungsplanes ist den Hochschulgemeinschaften zu beachten. Abweichungen vom Hochschulgemeinschaftsplan sind als Vorschläge der Hochschule für die Fortschreibung des Hochschulgemeinschaftsplanes kennzeichnen zu machen.  
(2) Unter Beachtung des Hochschulenwicklungsplans stellen die Hochschulen für ihre Fachbereiche, zentralen Einrichtungen, Mediumischen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren Ausstattungspläne auf und schreibe sie fort. Die Ausstattungspläne enthalten die bestehende und die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen.

§ 100 wird aufgehoben.

ANL

## Wiss. Kontrolle

**§ 101 Gemeinsame Planungsgrundätze, Planungsverfahren und Planungsdaten.** (1) Bei der Aufstellung und Fortrichtung des Hochschulentwicklungsplans und der Hochschulentwicklungspläne sind die Plankräfte des Landes, der Gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes und die Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.  
(2) Über Hochschulerstellungs- und Ausstattungspläne beschließt der Senat unter Berücksichtigung der Vorstüsse des Rektorats und der betroffenen Fachbereiche und Einrichtungen. Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen.  
(3) Die Hochschulen haben die für die Aufstellung und Forschung der Hochschulen erforderliche Hochschulerstellungs- und Ausstattungspläne erforderlichen Daten zusammen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die für die Aufstellung des Hochschulrahmenplanes erforderlichen Daten von den Hochschulen anfordern.  
(4) Zum Zwecke der Hochschulplanung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung Erhebungen anordnen, soweit die erforderlichen Daten nicht nach dem Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen erhoben werden. Die Anordnung muß die zu erfassten Teilestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die Hochschulzulassungsleiter sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht und unentgeltlich zu beantworten. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen Personen sind von Personen, denen Einzelangaben zugeleitet worden sind, geheimzuhalten. Einzelangaben kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Verlangen an fachlich zuverlässige obere Bundes- und Landesbehörden ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen weiterleiten. § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen gilt entsprechend.

§ 101 wird aufgehoben.

117

Reichstag für alle

2. Haushaltswesen

**§ 102 Beitrag zum Haushaltsvorschlag:** (1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag des Reichstages zum Haushaltsvorschlag.  
(2) Der Beitrag wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Auseinandersetzung des Kanzlers Stellung.

118

**§ 103 Verteilung der Haushaltsmittel.** (1) Über die Vereinbarung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und die Medizinischen Einrichtungen bestimmt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Medizinischen Einrichtungen. Die Entscheidung kann nicht gegen die Summe des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluss des Rektorats aus.  
 (2) Unterschreitet der allgemein geltenden haushaltssachlichen Vorschriften und so genüge Grundätze zu beachten:  
 1. Sowohl Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und den Medizinischen Einrichtungen zuzuweisen.  
 2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu hinterlegen.

3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrseitens und von Zusagen gemäß § 50 Abs. 4 der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebeinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professoren und Hochschulassistenten, in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und sie Finanzierung von Ergebnissen wissenschaftlicher Verhabe nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule gewährleistet wird. Darauf hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszubleibenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.
4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtmannzahl der Hochschule zu überprüfen.

- (1) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 2 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrats verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

**In § 103 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort "Hochschulassistenten" durch das Wort "Hochschuldozenten" ersetzt.**

**§ 103 wie folgt geändert:**  
 Das Wort „Fachbereich“ bzw. „Fachbereiche“ wird durch das Wort „Fakultät“ bzw. „Fakultäten“ ersetzt.  
 In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.  
 In Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.  
**Absatz 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:**  
 „Unbeschadet der Sicherstellung des finanziellen Grundbedarfs sollen an einer einzelaßen Hochschulen durch Bereitstellung von Mitteln Wissenschaftliche Schwerpunkte gebildet und gefördert werden.“

149

**§ 104 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.** (1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.  
C) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbedachter seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Besonumungen übertragen. § 41 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

In § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
\*(3) Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden.“

§ 104 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 wird das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

**§ 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt.**

(1) Körperschaftsvermögen ist das Vermögen, das die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört. Es dient der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule und ist Gegenstand von dem Landesvertrag, zu verfolgen. Zum Körperschaftsvermögen gehören nach § 5 und 6 auch diesen Erfüllung, die aus Maßgabe des Absatz 3 Sätze 5 und 6 aus Mitteln, die der Hochschule gesetzlich zu sofern die laaten und Verbindlichkeiten, die der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erwachsen, in das Vermögen des Landes fallen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln unter sich gemeinnütziger oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unter haltem Einrichtungen andere Zuwendungen führen in das Vermögen des Landes, soweit die Zuwendenden nicht eins zu anderem ausdrücklich bezeichnen haben. Entsprechendes gilt für zugewendete Gegenstände und Geschenke, die unter Einsatz von Zuwendungen nach Satz 4 erworben wurden, sowie für deren Erträge.

(2) Aus Rechnungsschiffen, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts abwickelt, wird das Land weitest berücksichtigt noch verpflichtet. Ein auf den Erwerb von Vermögensgegenständen geringeres Rechnungsschiff darf die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur abschließen, wenn die Gegenstüdien aus dem vorhandenen Körperschaftsvermögen aufgebracht werden können.

(3) Der Haushaltssplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahrs aufzustellen. Er wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Senat festgestellt. Den festgestellten Haushaltssplan bedarf der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung. Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltssplans orientiert sich vorbehaltlich den nachfolgenden Sätzen nach den landesrechtlichen Vorschriften. In dem Haushaltssplan der Körperschaft sind alle Einnahmen und Verpflichtungen einschließlich der für Zwecke zu veranschlagen, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgt. Haushaltsmittel dürfen nur zur Erfüllung von Körperschaftsaufgaben eingesetzt werden. Die Hochschule darf Haushaltsmittel des Landes, deren Bewirtschaftung ihr obliegt, nicht für Körperschaftswecke verwenden. Für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Beamte des Landes ist dem Land Erstes zu leisten.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach landesrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Prüfung des Rechtnungsergebnisses erfolgt nach Maßgabe der Grandordnung des Hauses des Senats. Der Senat erhebt die Entlastung § 111 der Landeshaushaltserordnung nicht unberührt.

In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Sätze 5 und 6" durch die Worte "Satz 4 und 5" ersetzt.

In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

In Absatz 3 werden die binationen Sätze 4 bis 8 Sätze 3 bis 7.

In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

In Absatz 4 werden die binationen Sätze 3 und 4 Sätze 2 und 3.

**Elter Abschnitt. Aufsicht und Genehmigung**

**§ 106 Aufsicht in Selbstverwaltungsgesellschaften.** (1) Die Hochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsgesellschaften unter Rechenschaft des Ministers für Wissenschaft und Forschung wahr.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Beschlüsse, Maßnahmen und Unerlassungen der Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanspruchung hat ausschließende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beantragung einer Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr vorge schriebenen oder vorgesehenebeden oder sonst üblichermaßen Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so kann vom Minister für Wissenschaft und Forschung Gesetzliche Frist, so kann dieser die erforderlichen Sanktionen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befol gung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verzögert oder ihre Gremien dauernd beschlussfähig sind.

(3) Sind Gremien dauernd beschlussfähig, so kann sie der Minister für Wissenschaft und Forschung auflösen und eine unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Belegschaft und Forschung nach auftreten, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Hochschule Braufträger bestimmen, die die Befürisse der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausspielen.

(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind so auszuwählen und anzuwenden, daß die Hochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbst erfüllen kann.

- § 107 Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten.** (1) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen dem Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung; § 1 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes<sup>1</sup> und § 106 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. Vor einer Tersing soll der Hochschule Gelegenheit zur Sitzungnahme gegeben werden.
- (2) Staatliche Angelegenheiten sind:
1. Die Personalaufsicht;
  2. die Haushalt- und Wirtschaftsaufsichten, insbesondere
    - a) die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsumittel einschließlich der Stellen,
    - b) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperschaftsvermögen sind,
    - c) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe;
    - d) die Krankenversorgung sowie die sonstigen der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben einschließlich der Errichtung, Änderung und Auflösung, der Organisation und des Betriebes der Medizinischen Einrichtungen, § 38 und deren Leisungen, die diese Aufgaben wahrnehmen, § 38 Abs. 7 steht unbehört;
    - e) die Ausübung bei der Errichtung der Ausbildungskapazität und deren Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren;
    - f) das Gebäuden-, Kassen- und Rechnungswesen;
    - g) die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 1 bleiben unberührt.
  - (3) Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 107 wird wie folgt geändert:  
 Absatz 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:  
 „Die Landesregierung wird ermächtigt, die in Absatz 2 genannten staatlichen Angelegenheiten den Hochschulen ganz oder teilweise als Selbstverwaltungsaufgaben zu übertragen.“

**§ 106 Zusammenwirken in besonderen Fällen.** (1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind urheblich nach ihrem Erlass dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzutragen, soweit dieser nichts anderes bestimmt. Es gilt auch für Studienordnungen.

(2) Die Genehmigung bedarflos ist zu ertheilen:

1. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Beratungseinheiten;
2. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder entsprechenden Studienangeboten der Teichtbildung nach den §§ 83, 87 und 89.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahme gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme:

- a) die Hochschulplanung gefährdet oder den für verbindlich erklärten Empfehlungen einer Studienfakultätskommission widerspricht;
- b) die Errichtung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen, die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrreihen daran beeinträchtigt, daß einheitliche Nachteile für die Praxis, für den Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind; oder
- c) die Freizeitigkeit des wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.

Die Genehmigung einer Studienordnung ist aus Rechtsgründen oder anderen Ressourcen in der Studienordnung in § 3 festzulegen. Zulässig ist es, die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Hochschule verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und entsprechende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden. § 106 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Benehmen mit den Hochschulen Richtlinien aufstellen für

1. eine wissenschaftliche Organisation der Hochschulverwaltung;
2. die Organisation und Durchführung der allgemeinen Studiendarbringung sowie die fachlichen Anforderungen an das Beratungspersonal;
3. die in gemeinsamen Planungsgutachten, Richtweisen und Muster für die Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne, die auch einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen und die Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten ermöglichen sollen.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule unterrichten.

§ 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 der 2. Halbsatz gestrichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- a2) Der Genehmigung beziehten die Erfüllung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder entsprechender Studienangebote der Weiterbildung nach §§ 93, 97 und 99. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebeinheiten ist nur im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

In Absatz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

\*Ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen bedürfen vor ihrer Anzeige der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers.\*

In Absatz 2 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:

- a) die Hochschulplanung gefährdet;

In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

In Absatz 3 wird folgende Fassung:

- b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliggenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergedeckte Empfehlungen nicht berücksichtigt;".

In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

In Absatz 3 wird folgende Fassung:

- a) dem Hochschulplan nicht entspricht;"

Absatz 5 wird aufgenc=ēn.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

124

**Zweiter Abschnitt. Zusammenwirken von Hochschulen**

**§ 109 Zusammenwirken von Hochschulen**

§ 109 wird aufgehoben.

- der Zirk nach § 5 wirken die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen jeweils in den Bereichen Aachen, Bielefeld und Lemgo, Bochum, Dortmund und Hattingen, Düsseldorf und Krefeld, Köln sowie Münster zusammen. Sie erfüllen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Vorbereitung, Einrichtung und Veränderung integrierter Studiengänge sowie die Vorbereitung des Erlasses von Studien- und Prüfungsordnungen für integrierte Studiengänge;
  2. die Koordinierung der fachlichen Schwerpunkte der Lehrkörperstruktur und fachverwandter Professorenstellen;
  3. die Bildung zentraler Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen, die mehrere Hochschulen gemeinsam dienen und die Koordinierung der gemeinschaftlichen Nutzung von Hochschuleinrichtungen;
  4. die Bildung von Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkten an den beteiligten Hochschulen zur Vermeidung von Mehrfachausstattungen sowie die Organisation der Zusammensetzung in Forschung, Lehre und Studium;
  5. die Absinnnung von Studienplänen, Studiennordnungen und Hochschulprüfungsordnungen einschließlich der Absinnnung der Regulären über den erweiterten Übergang von einer Hochschule auf die andere und der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Ausbildungsbereiten.
- (2) Die Hochschulen arbeiten mit den Kunsthochschulen und der Sonnikademie Düsseldorf zusammen. Insbesondere sollen gemeinsame Empfehlungen für Lehrveranstaltungen und den wechselnden Einsatz von Lehrkräften, vor allem zur Lehrerausbildung, für die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und die Koordinacion gemeinsamer Aufgaben und Projekte erstellt werden.
- (3) Das Nähre über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Hierbei sind insbesondere die zuständigen Gremien oder Funktionsräger und die beabköpfige Entwicklung zu bestimmen. Stadliche Nutzungsrechte bleiben unberührt.

**§ 110 Gemeinsame zentrale Einrichtungen.** (1) Mehrere Hochschulen können gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebsseinheiten errichten, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Hochschulen zweckmäßig ist. Die gemeinsame zentrale Einrichtung ist bei einer der beteiligten Hochschulen einzurichten.  
(2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von gemeinsamen zentralen Einrichtungen entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe; § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz gilt entsprechend. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Gemeinsame zentrale Einrichtungen können im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen auch durch einen Minister für Wissenschaft und Forschung errichtet, gegründet und aufgehoben werden. In diesem Falle kann der Minister für Wissenschaft und Forschung die Regelungen nach Satz 2 treffen.

§ 110 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Zentrale“  
durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

126

Dreizehnter Abschnitt: Ergrünende Vorschriften  
Für einzelne Hochschulen

**S III. Besondere Aufgaben und Kuratorium der Fernuniversität**

etc. (1) Die Fernuniversität erfüllt die obigenen Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu ihrem Sitz, an den Studienzentren und im Wege des Fernstudiums. Sie bedient sich zur Durchführung des Fernstudiums gedruckten Lehrmaterialis, Ton- und Bildträger und anderer technischer Medien. Sie erhält von dem Hohen Land ein Fernstudienkost nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit Rundfunkanstalten zusätzliche, zu denen sie der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 107 Abs. 1 gilt für die Fernuniversität nicht.

(2) Für die Fernuniversität wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören bis zu fünfzehn vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu beruhende Mitglieder an. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft drei weitere Mitglieder in das Kuratorium bestellen. Er kann darüber hinaus auf Vorschlag der für das Hochschulwesen zuständigen obersten Behörde eines Landes der Bundesrepublik Deutschland einen Vertreter als Mitglied in das Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Weidenshücker fügt hinzu: Der Minister für Wissenschaft und Forschung, der Rest der Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium untersteht durch geeignete Maßnahmen den weiteren Aufbau der Fernuniversität und fördere ihre Integration in das allgemeine Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 111 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

**§ 112 Studienzentren der Fernuniversität** (1) Die Studienzentren der Fernuniversität bieten den Studenten Geistes-, Studienmaterial- und technische Einrichtungen zu Beauftragen, an Arbeitsgruppen teilzunehmen, Studienberatungen in Anspruch zu nehmen und Beratung durch Mentoren und Tutores zu erhalten. Mentoren sind nach Maßgabe der §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 6 an der Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen. In den Studienzentren können auch Präsenz-  
kurse und Prüfungen stattfinden.  
(2) Über die Errichtung neuer und die Aufrechterhaltung bestehender Studienzentren sowie über Grundsatzfragen der Organisation der Studienzentren beschließt der Senat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Studienzentren können auch vom Minister für Wissenschaft und Forschung errichtet und aufgehoben werden; die Hochschule ist vorher zu hören.  
(3) Andere staatliche Hochschulen können vom Minister für Wissenschaft und Forschung verpflichtet werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Studienzentren einzurichten oder zur Durchführung von Ferienkursen oder Praktika, während der dafür vorgesehenen Zeit vorher zu hören.

**§ 113 Abteilungen der Gesamthochschulen und kleinere Hochschulen.** (1) Zur Wahrnehmung erlicher Rechte beschreben Abteilungen der Universität – Gesamthochschule – Pädagogium Hochter, Meschede und Soest. In den Abteilungen wird aus den Professoren der Abteilung für eine Zeit von zwei Jahren der Abteilungspräsident gewählt. Das Nahere regt die Grundordnung.  
(2) Für Hochschulen mit weniger als 4000 Mitgliedern kann die Grundordnung eine von den §§ 18 Nr. 2, 19 Abs. 3 und 26 Abs. 3 zweckentsprechende Regelung vorsehen, soweit dies unter Berücksichtigung der Ausübungsethik der Hochschule erforderlich ist. In diesem Falle darf das in der Grundordnung zu benennende Organ an die Stelle des Rektors.

**Vierzehnter Abschnitt: Anerkennung von Hochschulen**

**§ 114 Voraussetzungen für die Anerkennung:** Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleitet ist,

1. die Hochschule Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrt.

2. das Studium an dem in § 80 genannten Ziel ausgerichtet ist.

3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen im Sinne des § 93 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird.

4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsvoraussetzungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind.

5. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,

6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,

7. die Bestimmungen des § 92 Anwendung finden,

8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,

9. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche

Stellung des Hochschulpersonals dauerhaft gesichert sind.

In § 114 werden die Worte "können als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt werden" durch die Worte "werden als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt" ersetzt.  
satz:

§ 114 wird wie folgt geändert:  
 In Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "werden" ersetzt. Hinter dem Wort "anerkannt" wird das Wort "werden" gestrichen.

**§ 115 Anerkennungsverfahren.** (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet angesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 auf weitere Studiengänge erweitert werden. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind vom Minister für Wissenschaft und Forschung anzuziehen.

131

**§ 116 Folgen der Anerkennung** (1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulprüfungen zu verleihen und Habilitierungen durchzuführen. Die §§ 93 bis 95 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Habilitationsurkundungen benötigen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Urkundungen der staatlichen Hochschulen durch den Minister für Wissenschaft und Forschung, § 118 Abs. 3 bliebe unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Anerkennung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuziegen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengeiges<sup>1</sup> finden entsprechende Anwendung. Die Verleihung und die Erhabung nach § 92 Abs. 4 des Landesbeamtengeiges<sup>1</sup> bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(6) Für staatlich anerkannte Hochschulen findet § 54 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ durch den Minister für Wissenschaft und Forschung eine erfolgreiche selbsttätige Lehrfähigkeit an der staatlich anerkannten Hochschule von in der Regel fünf Jahren voraussetzt.

(7) Zur Wahlmedaillierung des dem Minister für Wissenschaft und Forschung obliegenden Aufsichtsflüchlichen ist er befugt, sich über die Ausreichtheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entandt werden.

(8) Die staatlich anerkannten Hochschulen sind an der Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesetzesnach § 39 zu beteiligen. In die Studentenformkommission sollen auch Anzahlungs staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenarbeiten.

**§ 116 Folgen der Anerkennung** (1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "54 und" vor die Zahl "93" eingefügt.

In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort "Professor" die Worte "oder "Universitätsprofessor" eingefügt.

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "Abs. 3 Satz 2" durch die Worte "Abs. 4" ersetzt.

Absatz 6 wird gestrichen.

**Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.**

In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

**§ 116 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

"(8) An Aufgaben der Korrektierung der Ordnung von Studium und Prüfung können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden. Ein staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen."

In Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Satze 1 und 2.

**§ 117 Verlust der Anerkennung.** (1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufrechterhält oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.  
(2) Die Anerkennung ist auch den Minister für Wissenschaft und Forschung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 114 nicht gegeben waren, später weggestillt sind oder Auflagen gemäß § 115 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Kenntnisung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

**§ 115 Kirchliche Hochschulen.** (1) Die Theologische Fakultät, Paderborn, die Kirchliche Hochschule Bielefeld und die Kirchliche Hochschule Wuppertal sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Hochschulen benötigen der Anrechnung nach § 115. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 114 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist; für Ordenshochschulen können Ausnahmen auch von der in § 114 Nr. 9 vorausgesetzten Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung des Hochschupersonals zugelassen werden.

(2) Die staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschulen unterrichten den Minister für Wissenschaft und Forschung über die Hochschulabschaltung und die Berufung von Professoren. § 116 Abs. 4 bis 7 findet keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 114 Nr. 4. § 116 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

In § 118 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "7" durch die Zahl "6" ersetzt.

### Fünfzehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlüßbestimmungen

#### 1. Überleitung der wissenschaftlichen Personals

**§ 119** Überleitung als Professoren. Die an Hochschulen tätigen ordentlichen Professoren, Wissenschaftlichen Räte und Professoren, außerordentliche Professoren sowie Dozenten, die als Beamte auf Wiederuf ausberufsmäßige Professoren sind, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet.

§ 119 erhält folgende Fassung:

#### Übergangstregelungen für die Überleitung

(1) Soweit Beamte und Angestellte nach diesem Gesetz in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechten Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisherigen Recht; dienstrechteliche Zuordnungen zu bestandenen Hochschulnitzstellen entfallen.

(2) Die gemäß § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professoren können beim Rektor die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung ihrer Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beantragen. § 123 Abs. 1 bis 4 in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung ist hierfür anwendbar. Im Falle der Feststellung des Vorliegens der Qualifikation gelten die Professoren als gemäß § 122 Abs. 1 übernommen.

(3) Auf die Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 22. November 1997 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. § 61 a ist anwendbar.

(4) Für Akademische Räte und Akademische Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Beutregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kollegengeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Punktnoten 1 zu den Besoldungsgruppen B 1 und B 2 der Besoldungsordnung B (Bachschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Rahmen wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 56 Abs. 2 zu vergessen ist. •

\* 5 119

**§ 120 Voraussetzungen der Übernahme als Professor.** (1) Als Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebzeit werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation und bei Vorliegen der haushaltstechnischen Voraussetzungen mit ihrem Ernennungsantritt be Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule sitzige Beamte übernommen:

1. Die Studienprofessoren und Direktoren des Instituts für Leibesübungen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen;
2. die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Wideruf, die nicht außerplanmäßige Professoren sind, bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wenn in dem Fach, in dem sie habilitiert sind, ein entsprechender Bedarf für Professoren an der Hochschule besteht;

3. die Oberassistenten und Oberingenieure bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wenn ihnen die Berechnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit der Ernennung zum Oberassistenten oder zum Oberingenieur mindestens drei Jahre in ihrem Fach überwiegend selbstständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 dieser und ein entsprechender Bedarf für Professoren in ihrem Fach an der Hochschule besteht;

4. die Akademischen Ritter, Akademischen Oberräte und Akademischen Direktoren sowie Dozenten im Beamtenverhältnis auf Lebzeit, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens drei Jahre überwiegend selbstständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 eingetragen sind, die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor in dem Fach, in dem sie tätig sind, erfüllen, und ein entsprechender Bedarf für Professoren in diesem Fach an der Hochschule besteht;

5. die habilitierten Wissenschaftlichen Assistenten bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wenn ihnen die Berechnung einer außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens drei Jahre nach der Habilitation überwiegend selbstständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und ein entsprechender Bedarf für Professoren in ihrem Fach an der Hochschule besteht.

(2) Als Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätigen Oberärzte bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mit ihrem Ernennungsantritt übernommen, wenn sie habilitiert sind oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen haben und die haushaltstechnischen Voraussetzungen vorliegen. § 201 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengeiges Einzelnsprechende Anwendung; bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren seit der Ernennung zum Oberarzt verkürzt sich die Dauer des Beamtenverhältnisses als Professor um die zehn Jahre jeweils überschreitenden vollen Jahre.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht.

AS 6

## Wird gestrichen

**§ 121 Verfahren bei der Übernahme als Professor**: (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet unter Berücksichtigung der Verdienste der Hochschule über Ernennung und die bestätigungsrechte Einordnung der Beamten nach § 120 im Einvernehmen mit dem Bildungsminister und dem Finanzminister.

- (2) Zur Vorbereitung des Vorschlags der Hochschulen für die Übernahme sowie der berodungsgerechtlichen Einordnung der Beamten dieses jüher Fachbereichs in dem Beamte für die Obernamen in Bezug kommt, eine Kommission nach Maßgabe des § 51, Abs. 4 ein. Die Kommission trifft auf Antrag der im § 120 benannten Beamten die erforderlichen Feststellungen über die überwiegend schädigende Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Erfüllung der Einstellungs voraussetzungen eines Professors. Die Kommission legt ihre Vorschläge mit einer Schlussurkunde zum Bedarf dem Fachbereichsrat vor.
- (3) Der Fachbereichsrat berät über die Vorlage der Kommission und nimmt eine fachliche Stellung. Er kann die fachlichen Feststellungen erweitern und die Kommission um Ergänzung bitten. Der Fachbereichsrat legt seine Vorschläge dem Senat vor und unterrichtet die Beamten, die einen Antrag auf Übernahme gestellt haben. Der Senat beschließt über die Vorschläge und legt sie mit seiner Sitzungnahme zu dem Bedarf an Professorinnenstellen dem Minister für Wissenschaft und Forschung vor. Der Beamte, der einen Antrag auf Übernahme gestellt hat, kann beim Senat einer Überprüfung der fachlichen Einstellungs voraussetzungen beitreten.
- (4) Die Vorbereiten zur Übernahme sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen.

132

## Lück gestrichen

**§ 122 Voraussetzungen der Übernahme von Fachhochschullehrern an Gesamthochschulen als Professoren.** (1) Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen im Beamtenverhältnis werden mit ihrem Einverständnis als Professoren im Beamtenverhältnis auf Lehrauszeit oder unter der Voraussetzung von § 201 Abs. 3 des Landeseinstellungsgesetzes als Professoren im Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 oder Abs. 3 für die Einstellung als Professor erfüllen. An die Stelle der in § 49 Abs. 3 vorgesehenen dreijährigen berufspraktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs tritt eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, dabei gilt die berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs als erbracht, wenn sie bei der Einstellung nachgewiesen wurde. Sie können in begründeten Ausnahmefällen als Professor übernommen werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 erfüllen.

(2) Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen im Beamtenverhältnis werden mit ihrem Einverständnis auch als Professoren übernommen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für die Einstellung als Professor erfüllen und eine mindstens fünfjährige qualifizierte Lehrtätigkeit als Fachhochschullehrer an einer Gesamthochschule oder Fachhochschule nachweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fachhochschullehrer, die ein Studium als Diplomdozenten oder als Diplomübersetzer abgeschlossen haben.

## Wirtschaftswissenschaften

**§ 123 Verfahren bei der Übernahme von Fachhochschullehren als Professoren.** (1) Zur Verteilung der Feststellung der Übernahmeveraussetzungen sowie der berufsbildungsrechtlichen Einordnung steht der Rektor auf Vorschlag des Senats Fachkommissionen ein. Eine Fachkommission können auch Mitglieder anderer Hochschulen angehören. Die Mitglieder der Fachkommission müssen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 47 Abs. 1 oder 5, deren Vorbereitung der Maister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Rektors feststellt, erfüllen.

(2) Die Feststellung, ob einer Habilitationsgleichwertige Leistungen im Sinne von § 49 Abs. 2 vorliegen, darf nicht ohne Mitwirkung und gegen die Stimme eines der Fachkommissionen angehörenden Professors mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a getroffen werden.

(3) Die Fachkommissionen legen dem Rektor für jeden Fachhochschullehren, der sein Einverständnis mit der Übernahme erläutert hat, eine begründete Empfehlung vor. Über die Empfehlung ist der betroffene Beamte zu unterrichten; er kann bei der Fachkommission 2-gängige Feststellungen beantragen. Der Rektor kann die Fachkommission um ergänzende Feststellungen bitten.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge des Rektors über die Ernennung der Beamten und ihre bedingungsrechte Einordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Ist ein Beamter auf Grund des § 122 Abs. 2 ernannt worden und wird nachträglich das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 122 Abs. 1 festgestellt, so gilt der Beamte als nach § 122 Abs. 1 übernommen der Nominie: Für Wissenschaft und Forschung trifft die Feststellung

(5) Die Verfahren zur Übernahme und bedingungsrechtlichen Einordnung sind unverzüglich einzuleiten und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen.

(6) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren können auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 5 beim Rektor die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beantragen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

129

**§ 124 Mitgliedschaftsrechtliche Übergangs- und Sonderregelungen.** (1) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten wissenschaftlicher Studiengänge, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren umfassen, werden in den Grenzen die Summen aller Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudierenden eingehen sind, mit einer Gewichtungsskala verwirklicht, der nach Verteilung mit der Zahl der Seiten dieser Professoren eine Zahl ergibt, die mindestens um eins größer ist als die Summe der Seiten der ausschließlich in Fachhochschulstudierenden tätigen Professoren, der gemäß § 122 Abs. 2 hinzugenumnommene Professoren und der Mitglieder der Gruppen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4.

(2) Bei der Berechnung der Münzur der einen Grenzsumme ausgewählten Professoren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleiben die ausschließlich in Fachhochschulstudierenden tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommene Professoren außer Betracht. Satz 1 gilt für die gemäß § 122 Abs. 2 übernommene Professoren und die ausschließlich im Fachhochschulstudierenden tätigen Professoren die aus schließlich in Angelegenheiten der Fachhochschulstudierenden bei Entscheidungen tretende Leiter im Sinne des § 29 Abs. 6 kann nur ein Professor mit der Qualifikation gemäß § 49 sein, der nicht ausschließlich in einem Fachhochschulstudierengang tätig ist.

(4) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommene Professoren sind bei § 51 Abs. 4 den Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b zuordnen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 übernommene Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß § 122 Abs. 2 übernommene Professoren gleich.

(6) 1. Die Wahlordnung stellt durch Wahlkreiseinteilung sicher, daß die ausschließlich im Fachhochschulstudierengang tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommene Professoren nicht gemeinsam mit den übrigen Professoren wahlberechtigt und wählbar sind.

In Absatz 1 werden die Worte "Satz 1" gestrichen.  
In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2" durch die Worte "§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und 28 Abs. 4 Satz 3" ersetzt.  
"(7) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamten und Angestellten, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechlichen Stellung verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbstständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungs voraussetzungen gilt als erbracht, wenn dem Beamen oder Angestellten an seiner Hochschule die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verliehen ist. Schärfere Beamte und Angestellte, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechlichen Stellung verblieben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter."

**§ 125 Übernahme als Hochschulassistent.** (1) Wissenschaftliche Assistenten, die die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschulassistent im Sinne des § 58 erfüllen, können auf ihren Antrag nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbefreiungsurkunden, Übernommene und des Haushaus als Hochschulassistent übernommen werden. Diese Dienstzeit als Hochschulassistent ist drei Jahre. Übersteigt, wird auf die Dienstzeit als Hochschulassistent angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Übernahme von Wissenschaftlichen Assistenten nach Absatz 1 richtet jeder Fachbereich, in dem Beamte für die Übernahme in Betracht kommen, eine Fachkommission ein. Die Kommission setzt sich aus drei Professoren und einem Wissenschaftlichen Assistenten zusammen, die von dem Meßbericht des Fachbereichsleiters nach Grundsatz bestätigt werden. Die Kommission wählt aus unter Ausschluß Professor, Mitarbeiter, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Auschied gibt.

(3) Der Fachbereichsrat trifft auf Grund der Vorlage der Fachkommission die erforderlichen vorbereitenden Festeilnahmen über die Qualifikation und den Nachwuchsbefreiungsurkunden der jeweiligen Fächern. Die Feststellung des Nachwuchsbefreiungsurkunden ist die Zustimmung des Senats. Der Wissenschaftliche Assistent kann beim Senat eine Überprüfung der fachlichen Stellungnahme über die Qualifikation beantragen.

(4) Der Rektor entscheidet über die Übernahme der Wissenschaftlichen Assistenten unter Berücksichtigung der Feststellungen des Fachbereichsrates und des Senats.

**§ 125 Übernahme als Hochschulassistent. (1) Wissenschaftliche Assistenten, die die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschulassistent im Sinne des § 58 erfüllen, können auf ihren Antrag nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbefreiungsurkunden, Übernommene und des Haushaus als Hochschulassistent übernommen werden. Diese Dienstzeit als Hochschulassistent ist drei Jahre. Übersteigt, wird auf die Dienstzeit als Hochschulassistent angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.**

**§ 125**

- (1) Hochschulassistenten werden auf Antrag als wissenschaftliche Assistenten übernommen, wenn ihre Dienstzeit als Hochschulassistent weniger als drei Jahre beträgt, ihre Dienstzeit als Hochschulassistent wird auf ihre Dienstzeit als wissenschaftlicher Assistent angerechnet.
- (2) Hochschulassistenten, deren Dienstzeit mehr als drei Jahre beträgt, verbleiben in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Das Gleiche gilt, wenn Hochschulassistenten mit weniger als drei Jahren Dienstzeit nicht als wissenschaftliche Assistenten übernommen werden."

**Die §§ 125 bis 128 werden gestrichen.**

141

*Landesbeamten*

**§ 126 Nichtübernommene Beamte.** (1) Die in dem Verfahren nach §§ 120 bis 125 nicht als Professoren oder Hochschulassistenten übernommtenen Beamten können auf Antrag in ein neues Amt als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen werden, soweit sie diese Aufgaben erfüllen können. Soweit sie nicht übernommen werden, verbleiben sie nach Maßgabe des § 221 des Landesbeamtengeiges in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen.

(2) Dorsen in Beamtenverhältnis auf Wiederuf, die gemäß Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleben, zählen maßgeblich rechtschließlich zur Gruppe der Professoren. Dies gilt auch für die übrigen Beamten, die gemäß Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleben, wenn ihnen an ihrer Hochschule die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbstständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 eing sind und die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Ernennung als Professor erfüllen. Sonrige Beamte, die gemäß Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleben, zählen maßgeblich rechtschließlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

**§ 127 Rechtmäßigkeits von Angestellten.** Die Dienstverträge von Professoren im Angestelltenverhältnis laufen mit ihrem Einverständnis so umgestellt werden, daß sie die dementsprechende Stellung und Vergütung in Höhe der Besoldung vergleichbarer Professoren im Kontonachrichtenamt erlangen. Satz 1 gilt entsprechend für zu einer Hochschule eingetragene Angestellte, die den Anforderungen der §§ 120 oder 121 entsprechen, wenn sie als Professor im Angestelltenverhältnis weiter beschäftigt werden sollen, § 124, Abs. 6 und die Regelungen für die Übernahmeverträge gelten entsprechend. Für die angestelltsähnliche Stellung der noch als Professoren dienstunfähigen Angestellten gilt § 126, Abs. 2 entsprechend.

zu 127 gesetzlich

143

**§ 125 Besoldungsgerechte Oberleitung.** (1) Die gemäß § 119 übergeleiteten ordentlichen Professoren sind mit dem hikraftretem Juves-Gesetz in die Besoldungsgruppe C 4 übergeleitet.

(2) Die gemäß § 119 übergeleiteten wissenschaftlichen Räte und Professoren außerordentlichen Professoren sowie Dozenten, die als Beamte zur Wiederwahl anerkannte Professoren sind, sind mit dem hikraftretem dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 3 übergeleitet; Dozenten dienen und die wissenschaftlichen Räte und Professoren, die vor dem 1. Juli 1970 bereits als wissenschaftliche Abteilungsvorsteher und Professoren der Besoldungsgruppe H 3 des Bildungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen angestellt, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 4 übergeleitet.

(3) Den Studienprofessoren, Akademischen Direktoren, Doktoren der Institute für Lehrbeobachtungen, Oberärzten und Dozenten, die außerordentliche Professoren sind, wird im Falle der Ernennung zum Professor ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 verliehen.

(4) Im Falle der Übernahme anderer Beamter in dem Verfahren nach §§ 121 bis 123 in die Rechtsstellung eines Professors wird diesen ein Amt der Besoldungsgruppe C 2 verliehen.

(5) Für Akademische Räte und Akademische Oberärzte, die gemäß § 126 Abs. 1 in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrer für besondere Aufgaben übernommen werden, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neufestigung des Besoldungsrechts in Bonn und Ludwigshafen entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kostengleichbaus des Lehrvertrags auf Grund der Flüsseiten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsvorrichtung H 4 (Höchstentlohn) tritt. Die Anwendung wird nur solange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. Die Ausleihbeschäftigte wird nicht gewahrt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 36 Abs. 2 zu verpünkt ist.

(6) Die Stellen der mit hikraftretem dieses Gesetzes übergeleiteten Beamten gelten als entsprechend umgewandelt. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalt- und Finanzausschuß des Landtages die für die Übernahme der übrigen Beamten erforderlichen und nach der Obergrenze des § 35 Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Stellenumwandlungen vorzunehmen.

(7) Abweichend von Absatz 4 gelten für die besoldungsgerechte Überziehung der Fachhochschullehrer die im Fachhochschulgesetz<sup>2</sup> getroffenen Regelungen.

*mit gesch. L. am*

144

§ 129 erhält folgende Fassung:

**2. Sonstige Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 129 Organisation.** (1) Der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Senat oder das entsprechende Hochschulorgan erzielt nach Ablauf des Fachbereichszeit oder der ihnen entsprechenden Grenzen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Sitzung einen Organisationsplan für die Hochschule. Der Organisationsplan regelt die Gründung der Hochschule in Fachbereiche unter Zurechnung der Professorenstellen und der bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsseinheiten.

(2) Die an den Gesundethochschulen bestehende Organisation bleibt unverändert sofern sich aus § 37 Abs. 1 Satz 1 nichts anderes ergibt. Eines Organisationsplanes bedarf es nicht.

(3) Die nach Maßgabe dieser Vorschrift gesetzte oder bestehende Organisation bleibt durch das Verfahren nach § 120 unberührt.

\* § 129

**Hochschulsatzungen und -ordnungen**

Die Hochschulsatzungen und -ordnungen sind unverträglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Grundordnungen oder entsprechende Satzungen treten am 1. April 1990 außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen; danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar, soweit die Hochschule in ihrer der Grundordnung entsprechenden Satzung dieses Gesetzes in seiner seit dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung nicht umgesetzt und solange sie keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die übrigen Satzungen und Ordnungen gelten bis zur Neuregelung nach Satz 1 fort. Für die Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes die entsprechenden bisherrlichen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert."

§ 129 wird aufgehoben.

**§ 130 Erlass der Grundordnung.** (1) Die Grundordnung erläßt der neu zu bildende Konvent. Die Hochschulleitung erläßt die vorläufige Wahlordnung als Satzung und eine vorläufige Verfahrensordnung für den Konvent. § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung. Die Grundordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bildung des neuen Konvents zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, daß der Organisationsplan vor weniger als einem Jahr genehmigt worden ist. In diesem Fall bemüht sich die Jahresfrist nach dem Genehmigungszeitpunkt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Frist einmal angemessen verlängern oder ohne weitere Fristsetzung seine Rechte nach § 106 Abs. 2 ausüben.  
(2) Die Grundordnung wird erst mit der Bildung der neuen Organe gemäß § 131 Abs. 1 wirksam.

Die §§ 130 bis 134 werden gestrichen.

§ 130 erhält „zurde Fassung:

„§ 130

Die Grundordnung sowie die übrigen Satzungen der Hochschule sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.“

146

## ~~Wahl und Gesetztreten~~

**§ 131 Wahlen und Bildung der Organe und Gremien.** (1) Die Wahlen zu dem in diesem Gesetz vorgeschafften Ortsrat und Gremien müssen, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der neuen Grundordnung stattfinden. Die Hochschulleitung erlässt zur Regierung der ersten Wahl zu den Organen und Gremien eine vorläufige Wahlordnung als Satzung. Die gewählten Organe und Gremien sind unverzüglich zu bestellen.  
(2) Mit der Bildung der in diesem Gesetz vorgeschafften Organe und Gremien wird die nach ausliegenden Recht gebildeten Organe und Gremien aufgeöst. Endet die Amtsperiode der nach bestiegenem Recht gebildeten Organe und Gremien nach dem Inkrafttreten der neuen Grundordnung, ist sie bis zu dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt verzerrt.

**§ 132 Prüfungs- und Studienordnungen, Studienläufe.** (1) Die Hochschulerprüfungs- und Studienordnungen und die Studienpläne sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Vorschriften anzupassen oder aufzustellen. Bis zur Neuschreibung der Studiengänge, insbesondere auf Grund von Empfehlungen von Studienreformkommissionen, sollen für die Studiengänge die Studienzeiten nachzüglich der erforderlichen Prüfungszeit als Regelsstudienzeiten festgesetzt werden, die in länderbestimmten Grundsätzen für Prüfungsordnungen enthalten sind. Soweit keine Grundsätze vorliegen, sollen die in den geltenden Prüfungsordnungen vorgegebenen Studienzeiten zugleich der erforderlichen Prüfungszeit zu Grunde liegen werden. Erfahrungen mit beschlebenden Studiengängen können berücksichtigt werden. Die zuständigen Fachminister werden ermächtigt, für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Beachtung von Satz 1 bis 3 Regelsstudienzeiten festzusetzen.  
(2) § 35 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen; diese bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers.

zu § 132

§ 132 wird aufgehoben.

143

## § 131 Hochschuleinrichtungen

§ 133 Hochschulverfassungen, Satzungen, Ordnungen und Beratungsverfahren. (1) Solange die Organe nach diesem Gesetz noch nicht gebildet sind, werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Ordnungen mit Ausnahme der Gründordnung von dem dafür nach bestehenden Recht zuständigen Organen erlassen, wenn die Verabsiedlungen einer Regierung vorliegen und die Regelung notwendig ist.

(2) Mit dem Wirkkommen der Gründordnung und der übrigen Ordnungen treten die jeweils entsprechenden geltenden Hochschulverfassungen, Satzungen und Ordnungen sowie vorläufige Regelungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung in Kraft, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Bis dahin gelten die bislangigen Hochschulverfassungen, Satzungen und Ordnungen fort. Soweit Hochschulverfassungen diesen Gesetz widersprechen, treten sie außer Kraft.

- (3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann bis zur Bildung der neuen Organe und Gremien zur Gewährleistung der Durchführung der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften nach Ablaufung der Hochschule einjährige Regelungen als vorläufige Vorschriften durch Rechtsverordnung treffen. Mit dem Inkrafttreten vorläufiger Regelungen nach Satz 1 werden entgegenseitige Vorschriften der Hochschulverfassungen sowie der Satzungen und Ordnungen der Hochschulen unwirksam.
- (4) Bis zum Abschluß der Überleitungsweise die in § 120 Abs. 1 Nr. 1 Teil dieses Abschnitts zählen übergegangen sowie die in § 120 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und Abs. 2 benannten Beamten sowie die in § 120 Abs. 1 Nr. 4 und 5 benannten Beamten, denen die Bereicherung eines außerpflanzlichen Professors verbleibt ist, und die in § 122 benannten Beamten maßgeblich schaftrechtlich zur Gruppe der Professoren. Satz 1 gilt für Angestellte entsprechend.
- (5) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhängige Berufungsverfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 134 wird aufgehoben.

## Wird gestrichen

**§ 134 Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebeinheiten.** (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebeinheiten der Hochschule einschließlich der staatlich errichteten Institute in der Hochschule bestehen bis zur Neuorganisation gemäß Absatz 2 fort. Hochschule bestehen bis zur Neuorganisation gemäß Absatz 2, fort. Die Errichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebeinheiten sowie die Bestellung ihrer Leitung richten sich bis zum Zeitpunkt der Neuorganisation gemäß Absatz 2 nach dem bestehenden Recht.

(2) Die Fachbereiche der neugegründeten Fachbereiche schlagen innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bildung dem Senat die Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebeinheiten vor. Der Senat beschließt über die Vorschläge zur Neuorganisation spätestens innerhalb von sechs Monaten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt bei der Genehmigung den Zeitpunkt der Neuorganisation. Mit dem Zeitpunkt der Neuorganisation sind die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebeinheiten aufzugeben, soweit sie noch der Neuorganisation nicht angehören, sowie sie noch wissenschaftlichen Einrichtungen und bestehen. Die Leitungen aller wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebeinheiten sind unverzüglich nach der Neuorganisation zu wählen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann in dem Genehmigungszeitraum gemäß Absatz 2 für eine Übergangszeit von nicht weniger als drei Jahren nach der Neuorganisation einen Professor mit der Bezeichnung Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung berufen, wenn durch den sofortigen Einsetzung einer rechtswirksame zugestraßen Leitungsvorstellung eine unzumutbare Härtet für den Betroffenen entstehen würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertragsfall die Zusage der Leitungsvorstellung eine Berufung an eine andere Hochschule oder in eine entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat.

(4) Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an einer Hochschule haben, sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten anzurichten.

**§ 135 Frühere Zugaben von Personal- und Sachmitteln** (1) Bei der Verteilung von Personal- und Sachmitteln in den Hochschule und rechtsverbindliche Zugaben an Professoren zu beachten, wenn der Professor auf der Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen besteht. Fassen sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zusage maßgebend gewesen sind, seit dem Zeitpunkt der Zusage wesentlich geändert, kann eine Anpassung des Inhalts der Zusage an die veränderten Verhältnisse vorgenommen werden, wenn durch ein Festhalten an der Zusage die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule oder das öffentliche Interesse gefährdet würde und die Anpassung dem Professor zumaßigt ist.

(2) Lägen die Voraussetzungen des Absatzes 1 z. z. vor, so können der Verwaltung von Personal- und Sachmitteln über Zusagen, wie von dem Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bezeichnungen getroffen werden. Die Neufassung der wissenschaftlichen Dienstleistungen § 134 wird hierdurch nicht berührt.

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 135 wird wie folgt geändert:  
Absatz 2 wird gestrichen.  
Als Absatz 3 und 4 werden eingefügt:

"(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann für eine Übergangszeit von nicht länger als drei Jahren nach der Neuorganisation von wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage dieses Gesetzes einen Professor mit geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung bestimmen, wenn durch den sofortigen Entzug einer rechtsverbindlich zugesagten Härte für den Betroffenen eine unzumutbare Härte würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertrauen auf die Zusage der Leitungposition eine Berufung an eine andere Hochschule oder in eine andere entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat."

Als Absatz 3 wird angefügt:

"(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann für eine Übergangszeit von nicht länger als drei Jahren nach der Neuorganisation von wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage dieses Gesetzes einen Professor mit der geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung beauftragen, wenn durch den sofortigen Entzug einer rechtssicherlich zugesagten Leitungposition eine unzumutbare Härte für den Betroffenen eintreten würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertrauen auf die Zusage der Leitungposition eine Berufung an eine andere Hochschule oder in eine andere entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat."

"(4) Professoran, die zu Klinik- oder Institutsseitern bereit waren, werden für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zu Lehrern der Abteilungen gemäß § 14 Abs. 2 bestellt. In Vereinbarungen getroffene Zusagen gelten für den Bereich der Leitung fort. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3. Soweit das Land sich vertraglich zu einer von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Art der Bestallung der Leitenden Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen verpflichtet hat, gilt diese Regelung bis zum Ablauf des Vertrages fort."

MSA

**§ 130 Neuordnung der medizinischen Einrichtungen.** (1) Mit dem Wirkamwerden der Grundordnung sind alle bisherigen Einrichtungen im Bereich der Hochschulkliniken und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule aufzugehen; die Bestellung zu Klinik- und Institutsleitern ist aufgehoben.  
—  
(2) Soweit das Land sich vertraglich zu einer von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Art der Bestellung der Leitenden Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen verpflichtet hat, gilt diese Regelung bis zum Ablauf des Vertrages fort.

Absatz 1 Satz 1 1. Baabsatz erhält folgende Fassung:

"Bisherige Einrichtungen im Bereich der Hochschulkliniken und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind aufgelöst;"

Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Im übrigen gilt § 135." —

§ 135 wird aufgehoben.

**§ 137 Ausnahmen und Übergangsregelungen.** (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung an einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erworben worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschluß eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln über die Universität zu Köln vom 23. Oktober 1960 in der Fassung der Förderungserneuerung vom 31. Oktober 1963, die diesem Gesetz widersprechen, sollen vor dem Inkrafttreten der Grandordnung nach § 130 Abs. 1, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, vergleichbar angepaßt werden.

(3) Die §§ 119 und 129 Abs. 1 und 2 gelten für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Staatliche Kunsekademie Düsseldorf, die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr, Musik Rheinland, Köln, die Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe, Essen, und die Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe, Detmold.

(5) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Professoren der Kunsthochschulen gelten die §§ 4 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie 28 hinsichtlich der Einstellungsvermerkssetzungn gelt § 49 entsprechend. Für die beamtenen Professoren der Kunsthochschulen gilt § 52 Abs. 1 entsprechend.

(6) Die beamtenen Professoren als Direktor einer Kunsthochschule und die übrigen beamtenen Professoren sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet. Die Professoren der Besoldungsgruppen H 5 und H 4 sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 4 und die Beamten der Besoldungsgruppe H 3 in die Besoldungsgruppe C 3 übergeleitet. Lehrende im Angestelltenverhältnis mit der Qualifikation und der Tätigkeit von Professoren, deren Vergütung mindestens der Besoldungsgruppe H 4 oder H 3 entspricht, werden auf ihren Antrag als Professoren im Angestelltentenverhältnis übernommen. Hinsichtlich der Vergütung ist Satz 2 anzuwenden. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die nach den Besoldungsgruppen H 5 und H 4 ausgeträtenen Planstellen als in Planstellen der Besoldungsgruppe

C 4 und die nach der Besoldungsgruppe H 3 ausgeträtenen Planstellen als in Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 umgewandelt. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren als Direktoren einer Kunsthochschule nehmen nach ihrer Überleitung in das Amt eines Professors bis zum Inkrafttreten eines Kunsthochschulgesetzes die Aufgaben des Leiters einer Kunsthochschule wahr.

In § 137 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen.

§ 141 erhält folgende Fassung:

"§ 141

**§§ 138-140 (Änderungen des Landesförderungsgesetzes und des Landesreichtumsförderungsgesetzes)****§ 141 Aufhebung von Gesetzen.** (1) Es werden aufgehoben:

1. Das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV.NW.S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV.NW.S. 180);
  2. das Gesamthochschulentwicklungsgeetz vom 30. Mai 1972 (GV.NW. S. 124). Beindert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV.NW.S. 769);
  3. das Gesetz über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1974 (GV.NW. S. 1470) und
  4. das Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Ruhr-Universität Bochum vom 2. November 1965 (GV.NW.S. 324).
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 gilt das Hochschulgesetz für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen fort.

**Verleihung und Führung von Graden**

- (1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden. Inhaber ausländischer Grade dürfen diese führen, wenn sie von einer ausländischen Hochschule, die den Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes Gleichwertig ist, oder von einer entsprechenden staatlichen Stelle verliehen sind; die Führung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung des Grades mit und ohne Berufungsangabe sowie der entsprechenden deutschen Form.

- (2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden. Ausländische Grade dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt werden.

## (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorzüglich

- a) entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder
- b) entgegen Absatz 2 Satz 3 ausländische Grade gegen Entgelt vermittelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung vom Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Minister für Wissenschaft und Forschung."

AS 4

Nach § 141 wird folgender § 141 a eingefügt:

"§ 141 a

Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 1 eine Einrichtung als Hochschule ohne staatliche Anerkennung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Minister für Wissenschaft und Forschung."

**§ 142 Kirchenverträge, Stellenbesetzung in theologischen Fächern und kirchliche Mitwirkung.** (1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.  
 (2) Bei der Bestellung von Stellen für Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für katholisch für evangelische Theologie gehören, den Berufungskommunisativen Theologie zugeschaut sind, gelten nur der evangelischen Theologie (§ 5 Abs 4) Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie. An die weiteren Mitglieder der Berufungskommunisativen müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig oder als Studenten eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Berufungskommunisativen haben das Recht, sich mit dem jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Belehrn zu setzen.

(3) Vor der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studienordnungen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen Kirchlichen Stelle herzustellen. Die Genehmigung von Studien-, Prüfungs- und Hochschulordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie setzt das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle voraus.

**§ 143 Verwaltungsvorschriften.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung.

**§ 144 Inkrafttreten.** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

**§ 142 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien-“ gestrichen und folgender Satz 3 ergänzt:

„**Studienordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie können nur im Einvernehmen mit der in ständigen kirchlichen Stelle erlassen werden.**“

**In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien-“ gestrichen.**

**In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„**Studienordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie werden im Einvernehmen mit der in Satz 2 genannten Stelle erlassen.**“

**§ 142 Kirchenverträge, Stellenbesetzung in theologischen Fächern und kirchliche Mitwirkung.** (1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Bei einer Besetzung von Stellen für Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für katholische Theologie oder einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einer Bräutigungskommunionskirche zugeordnet sind, gehören den Bräutigungskommunionskirchen (§ 5, Abs. 4) Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommisionen müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig oder als Studienassistenten einerseits und der jeweiligen Kirche angehören. Die Berufungskommisionen haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(3) Vor der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die den Erwerb der Bezeichnung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle herzustellen. Die Genehmigung von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsurkundungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie setzt das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle voraus.

**§ 143 Verwaltungsvorschriften.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Minister für Wissenschaft und Forschung.

**§ 144 Inkrafttreten.** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

**§ 142 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.  
In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien“ gestrichen und folgender Satz 3 angefügt:  
„Studienordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie können nur im Einvernehmen mit der in Satz 2 zuständigen kirchlichen Stelle erlassen werden.“

**In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien“, gestrichen.**

**In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Studienordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie werden im Einvernehmen mit der in Satz 2 genannten Stelle erlassen.“

152